

Handbuch für Rechtsträger

zur Einrichtung und Nutzung des Registers der Wirtschaftlichen Eigentümer (WiEReG)

Erstellt vom Bundesministerium für Finanzen Dezember 2024, Version 1.1

Versionsnummer	Überarbeitete Kapitel
Version 1.0	Erstveröffentlichung
Version 1.1	Anpassungen bei Eintragung von obersten Rechtsträgern

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Allgemeine Voraussetzungen zur Nutzung des Registers	1
2.1. Registrierung im Unternehmensserviceportal	1
2.2. Personifizieren	3
2.3. Anlegen von Benutzern	4
3. Verwendung des WiEReG Management-System	5
3.1. Verfahrensrechte – Rechte zuordnen	5
3.2. Das WiEReG Management System	7
3.2.1. Eigenen Auszug abfragen	7
3.2.2. Meldung wirtschaftlicher Eigentümer	10
3.2.3. Compliance-Packages	10
3.2.3.1. Anfragen zur Freigabe von eingeschränkten Compliance-Packages	11
3.2.3.2. Freigabe durch den Rechtsträger	11
4. Meldeformulare und Meldungsablage	14
4.1. Meldungen für Gesellschaften	14
4.1.1. Formulare für die Meldung des wirtschaftlichen Eigentums	14
4.1.2. Formularübersicht und Änderungsprotokoll - Gesellschaften	15
4.1.2.1. Formularbuttons	15
4.1.2.2. Änderungsprotokoll	16
4.1.3. Reiter Rechtsträger - Gesellschaften	16
4.1.4. Reiter Angaben zur Meldung - Gesellschaften	20
4.1.4.1. Sonderfall subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene mit "Au Möglichkeiten"	
4.1.4.2. Sonderfall Meldebefreite Rechtsträger	21
4.1.4.3. Wiederinanspruchnahme der Meldebefreiung	21
4.1.5. Reiter Natürliche Personen - Gesellschaften	22
4.1.5.1. Neuanlage einer natürlichen Person	23

	4.1.5.1.1.	Person hat einen Hauptwohnsitz in Österreich	23
	4.1.5.1.2.	Person hat keinen gemeldeten Hauptwohnsitz in Österreich	24
	4.1.5.1.3.	Die gemeldete Person ist bereits verstorben	26
	4.1.5.2. Hinzufü	gen von wirtschaftlichen Eigentums	26
	4.1.5.3. Direktes	wirtschaftliches Eigentum	27
	4.1.5.4. Indirekte	es wirtschaftliches Eigentum	28
	4.1.5.4.1.	Art und Umfang beim indirekten wirtschaftlichen Eigentümer	29
	4.1.5.4.2.	Obersten Rechtsträger anlegen	31
	4.1.5.4.3.	Eingabe der Anteile am obersten Rechtsträger	37
	4.1.5.4.4.	Eingabe von Stifteranteilen	39
	4.1.6. Reiter rele	evante Rechtsträger - Gesellschaften	41
	4.1.7. Reiter Zus	ammenfassung - Gesellschaften	45
4.	2. Meldungen für	Stiftungen und stiftungsähnliche Rechtsträger	47
	4.2.1. Formularü	ibersicht und Änderungsprotokoll - Stiftungen	47
	4.2.1.1. Formula	rbuttons	48
	4.2.1.2. Änderur	ngsprotokoll	49
	4.2.2. Reiter Rec	htsträger - Stiftungen	49
	4.2.3. Reiter Ang	gaben zur Meldung - Stiftungen	52
	4.2.4. Reiter Nat	ürliche Personen - Stiftungen	52
	4.2.4.1. Neuanla	ge einer natürlichen Person	53
	4.2.4.1.1.	Person hat einen Hauptwohnsitz in Österreich	53
	4.2.4.1.2.	Person hat keinen gemeldeten Hauptwohnsitz in Österreich	54
	4.2.4.1.3.	Die gemeldete Person ist bereits verstorben	56
	4.2.4.2. Hinzufü	gen von wirtschaftlichen Eigentums	56
	4.2.4.3. Direktes	wirtschaftliches Eigentum	57
	4.2.4.3.1.	Eintragungen von Stifteranteilen	57
	4.2.4.3.2.	Begünstigter mit Einmalzuwendung	58
	4.2.4.3.3.	Eintragung von mehreren Arten des wirtschaftlichen Eigentums	
	J	1	
		orm gemeinnützige Stiftung	
	4.2.4.4.1.		
	4.2.4.4.2.	Keine Begünstigten	60

4.3. Die Meldungsa	blage	61
4.3.1.1. Sortierfu	unktionen	61
4.3.1.1.1.	Status	61
4.3.1.1.2.	Sachbearbeiter	62
4.3.1.1.3.	Bearbeitungszeitraum	62
4.3.1.1.4.	Suchen/Aktualisieren	62
4.3.1.1.5.	Filter setzen, laden und löschen	63
4.3.1.2. Bearbeit	tungsfunktionen	63
4.3.1.3. Meldung	gszusammenfassung als PDF	63
5. Kontakte und Inf	formationen	64
5.1. Telefonkontak	t	64
5.2. Weiterführend	e Informationen, Rechtsquellen und Fallbeispiele	64
5.2.1. Rechtsque	ellen	64
5.2.2. Der WiER	eG BMF-Erlass	65
5.2.3. Fallbeispie	ele des BMF	65
5.2.4. Information	onen über Register anderer Mitgliedstaaten und von Drittstaate	en 65
5.2.5. Rechtsfor	mspezifische Nachweise und länderspezifische Informationen .	65
6. Symbolerklärung	g	66

1. Einleitung

Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (WiEReG) wurde für die Zwecke der Verhinderung der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung eingerichtet. Das Register soll u.a. helfen, komplexe Firmenstrukturen transparenter zu machen und die tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer (UBO – ultimate beneficial owners) offen zu legen.

Zu diesem Zweck sind Meldungen der wirtschaftlichen Eigentümer an das Register zu erstatten. Die Meldungen sind über das Unternehmensserviceportal des Bundes (USP) einzubringen und können entweder von den betroffenen Rechtsträgern selbst oder durch einen, vom diesem beauftragten, Parteienvertreter eingebracht werden.

Dieser Leitfaden richtet sich an Rechtsträger (Unternehmen, Stiftungen, etc.), die selbstständig Meldungen an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer abgeben möchten Weiterführende Informationen zum Register inklusive einer umfangreichen Beispielsammlung finden Sie auch unter www.bmf.gv.at/wiereg.

<u>Hinweis:</u> für **berechtigte Parteienvertreter** gibt es ein eigenes Handbuch. Sie finden dieses auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter <u>www.bmf.gv.at/wiereg</u>.

2. Allgemeine Voraussetzungen zur Nutzung des Registers

Der folgende Abschnitt behandelt die notwendigen Schritte zur Einrichtung des WiEReG im Unternehmensserviceportal.

2.1. Registrierung im Unternehmensserviceportal

Die Nutzung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer erfolgt ausschließlich im elektronischen Wege über das Unternehmensserviceportal des Bundes (USP)¹. Ihr Unternehmen benötigt zur Nutzung des Registers einen Zugang zum USP.

Wenn Ihr Unternehmen bereits im USP registriert ist, dann lesen Sie bitte unter Punkt 4 Meldeformulare und Meldungsablage weiter.

¹ https://www.usp.qv.at

Auf der USP Startseite finden Sie zwei Buttons: "Mein USP" und "Erste Schritte am USP".



Wenn Sie bereits beim USP registriert sind, wählen Sie bitte "Mein USP" aus und geben in der Anmeldemaske Ihre Zugangsdaten ein. Dabei haben Sie die Möglichkeit mittels digitaler Signatur (ID Austria) oder mittels USP-Kennung (Teilnehmer- und Benutzeridentifikation sowie PIN) einzusteigen.



<u>Hinweis:</u> beim Ersteinstieg ins USP nach erfolgter Registrierung und Zusendung der Zugangsdaten müssen Sie sich einmalig mittels USP-Kennung anmelden.

Sollte noch keine USP-Registrierung erfolgt sein, klicken Sie auf "Erste Schritte am USP" und folgen Sie den Angaben auf der Seite.

Für die Registrierung im Unternehmensserviceportal benötigen Sie:

- Ihre Firmenbuchnummer <u>und</u>
- zumindest eine der folgenden Identifikationsmöglichkeiten:
 - o ID Austria einer einzelvertretungsbefugten Person des Unternehmens oder
 - o Finanzonlinekennung des Unternehmens, das im USP angemeldet werden soll.

<u>Zusätzlich</u> benötigen Sie noch Ihre <u>persönliche</u> ID Austria oder Finanzonline-Zugang. Diese brauchen Sie für den weiter unten erläuterten Schritt "Personifizieren".

<u>Hinweis:</u> Die USP Kennung wird Ihnen bei der Registrierung Ihres Unternehmens **postalisch per RSa Brief** zugestellt und besteht aus einer Teilnehmeridentifikation und einem PIN.

<u>Wichtig:</u> der <u>Freischaltcode</u> ist <u>nur 28 Tage gültig</u>. Wird er nicht innerhalb der Frist verwendet, muss ein neuer Freischaltcode beantragt und erneut per RSa Brief zugestellt werden.

Informationen zur Registrierung und Anmeldung im Unternehmensserviceportal finden sich auch unter https://www.usp.gv.at/ueber-das-usp/index/faq.html. Informationen zur ID Austria finden Sie unter https://www.oesterreich.gv.at/id-austria.html.

Einen Leitfaden zur USP-Administration finden Sie auf der Homepage des USP unter https://www.usp.gv.at/at.gv.usp.admin-p/page.axd.

Die <u>USP Hotline</u> bietet Hilfestellung bei der Registrierung im Unternehmensserviceportal. Diese erreichen Sie unter Tel.: +43 (0) 50 233 733 (werktags von Montag bis Donnerstag, von 8:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 8:00 bis 14:30 Uhr).

2.2. Personifizieren

Nachdem Sie Ihr Unternehmen erfolgreich im Unternehmensserviceportal registriert haben müssen Sie sich, und in weiterer Folge jeden weiteren Benutzer, personifizieren.

Erklärung: Im USP gibt es keine anonymen Benutzerinnen oder Benutzer. Jedes Benutzerkonto muss einer natürlichen Person zugeordnet sein. Diese Zuordnung wird "personifizieren" genannt. Dieser Vorgang muss nur einmal pro Benutzerkonto durchgeführt werden. So wird sichergestellt, dass alle Aktionen (z.B. Meldungen an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer), die über ein Benutzerkonto für ein Unternehmen im USP getätigt werden, immer auf eine natürliche Person rückführbar sind.

Nach erfolgreicher Erstanmeldung im USP erscheint ein gelbfarbiger Hinweis mit der Aufforderung, Ihr Benutzerkonto zu personifizieren. Hierfür benötigen Sie <u>zwingend:</u>

- ID Austria
- Persönlicher Finanzonline Zugang

Nach erfolgter Personifizierung steht Ihnen das Unternehmensserviceportal zur Verfügung.

2.3. Anlegen von Benutzern

In der Administratorverwaltung des USP ist ein Menüpunkt zu finden mit dem Benutzer angelegt werden können. Dazu gehen Sie bitte auf "Benutzerkonten verwalten" und wählen den Unterpunkt "Neues Konto anlegen".

Danach benötigen Sie eine Benutzeridentifikation (BENID), die Sie



eigenständig vergeben und somit Ihren Bedürfnissen anpassen können. Die Benutzeridentifikation ist eine verpflichtende Eingabe.

Anschließend wird eine Bestätigung angezeigt. Die Zugangsdaten des neuen Kontos können durch klicken auf den Button "USP-Kennung herunterladen (PDF)" aufgerufen werden.



Diese Daten müssen Sie an den eben eingerichteten Benutzer übergeben, damit sich dieser über die USP Anmeldemaske im USP anmelden kann.



Nach erfolgreicher Anmeldung muss der Benutzer einmalig seinen Zugang, wie oben beschrieben, personifizieren.

3. Verwendung des WiEReG Management-System

Nach erfolgter Registrierung im USP haben Sie nun über das **WiEReG Management System (WMS)** Zugriff auf das Register. Das Management System finden Sie unter dem Punkt "**Meine Services"**, mittig auf der Startseite des USP, direkt nach dem Einloggen:



Das WiEReG Management System finden Sie im Bereich "Meine Services". Dort sollte es als Kachel zur Auswahl stehen, sofern das Verfahrensrecht zugeordnet wurde.

Wenn Sie die Kachel nicht sehen, klicken Sie auf die Verlinkung "Alle Services", diese führt Sie zur Gesamtauswahl aller verfügbaren Services. Dort können Sie die Services, die Sie dauerhaft benötigen, mit klicken auf das Sternsymbol zu Ihren Favoriten hinzufügen. Dadurch scheinen sie im Bereich "Meine Services" dauerhaft auf.

Falls Sie das WiEReG Management System nicht zur Auswahl haben, benötigen Sie noch die Verfahrensrechte.

3.1. Verfahrensrechte – Rechte zuordnen

Um zur Rechteverwaltung zu gelangen, wählen Sie nach der Anmeldung im USP den Punkt "Administration" aus.



Sie gelangen damit zu den Administrationsmöglichkeiten des USP.

<u>Hinweis:</u> Bitte beachten Sie, dass diese Möglichkeit nur dem USP-Administrator und vom USP-Administrator berechtigten Personen möglich ist. Wenn Sie den Punkt "Administration" nicht vorfinden, vergewissern Sie sich, dass Sie mit dem Administrator-Account eingeloggt sind bzw. vom Administrator die notwendigen Rechte erhalten haben.

In der Administration finden Sie in dem blauen Kästchen auf der linken Seite den Punkt "Verfahrensrechte verwalten". Darin finden sich drei Unterpunkte, "zuordnen", "einsehen" und "entfernen".

Wenn Sie unter "Verfahrensrechte verwalten" den Unterpunkt "zuordnen" auswählen, erhalten Sie eine umfangreiche Liste an bislang nicht zugeordneten und verfügbaren Verfahrensrechten.





Die für das WiEReG relevanten Rechte finden Sie unter dem Punkt "WiEReG Management System". Ordnen Sie sich dort alle verfügbare

Rechte zu

□ WiEReG Management System

<u>Hinweis:</u> Die einzelnen Untergruppen lassen sich mit einem Klick auf das "+" Symbol einund mit dem "-" Symbol ausblenden.

Sie ordnen Ihnen die Verfahrensrechte zu, indem Sie die jeweiligen weißen Kästchen anhaken und auf den Button "zuordnen" klicken. Sie werden dann aufgefordert Ihre Auswahl zu bestätigen.

Nach erfolgter Bestätigung verschwinden die Rechte aus der Liste "verfügbare Verfahrensrechte" und scheinen ab sofort bei den "zugeordneten Verfahrensrechten" auf.

□ Lobi	bying- und Interessenvertretungs-Registe
	Bekanntgeber zur Eintragung
Test	Verfahren (T)
	ZZZ Testscope 2 (T)
⊟ Tran	sparenzdatenbank
	Eigene übermittelte Meldungen lesen
	Leistungsdaten übermitteln
☐ Tran	sparenzportal
	Authentifiziert das Transparenzportal nutzen
□ USP	Administration
	USP Administrator
	USP Webserviceadministrator

<u>Hinweis:</u> Die **Zuordnung** der Verfahrensrechte **kann bis zu einer Stunde dauern** und benötigt ein einmaliges Aus- und wieder Einloggen im USP. Die Zuordnung der Verfahrensrechte ist ein einmaliger Vorgang und muss nicht wiederholt werden.

3.2. Das WiEReG Management System

Im WiEReG Management System finden Sie auf der linken Seite die Navigationsleiste.

Dort stehen Ihnen folgende Punkte zur Verfügung:

- Eigenen Auszug abfragen: hier können Sie einen Auszug gemäß § 10 WiEReG über Ihr eigenes Unternehmen (kostenpflichtig²) abrufen.
- Meldung wirtschaftlicher Eigentümer: hier gelangen Sie zu den neuen Meldeformularen und zur neuen Meldungsablage.
- Eigenen Auszug abfragen
 Meldung wirtschaftlicher
 Eigentümer

 ☐ Compliance-Packages
 ☐ Anfragen auf Freigabe des
 eigenen Compliance-Packages:
- Compliance-Packages: hier können Sie, sofern für Ihr Unternehmen ein Compliance-Package abgegeben wurde, Anfragen von Verpflichteten (z.B. Kreditinstitute) zur Freigabe und Einsicht in das Compliance-Package administrieren.³

3.2.1. Eigenen Auszug abfragen

Mittels des Menüpunkts "Eigenen Auszug abfragen" können Sie einen Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer für Ihr Unternehmen abfragen.

<u>Hinweis:</u> beim eigenen Auszug handelt es sich um einen Auszug mit berechtigtem Interesse. Sollten Sie einen "erweiterten Auszug" benötigen, so wenden Sie sich bitte an einen berechtigten Parteienvertreter (Rechtsanwalt, Steuerberater, Notar etc.).

Wenn Sie den Menüpunkt auswählen, sehen Sie eine Anzeige, für welchen Rechtsträger ein Auszug abrufbar ist.

² Die aktuellen Kosten können Sie hier nachlesen <u>https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/auszuege-aus-demregister.html</u>

³ Genauere Erläuterungen zum Compliance-Package finden Sie hier https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/compliance-package-wiereg.html

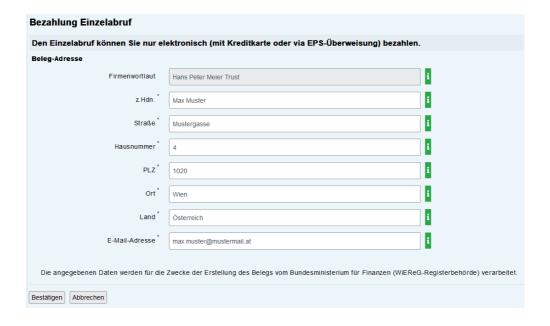


Durch klicken auf den Button "Auszug" werden Sie zum nächsten Fenster weitergeleitet. Durch klicken auf "Bestätigen" starten Sie den Bezahlvorgang.

Im nächsten Fenster werden Sie aufgefordert, die Rechnungsangaben einzugeben. Hierbei ist der Firmenwortlaut nicht veränderbar, da dieser aus dem jeweiligen Stammzahlenregister übernommen



wird. Die weiteren Angaben sind neben der Adresse und der Nennung einer Person, an welche die Rechnung zugestellt werden soll auch eine E-Mail-Adresse:



Nachdem Sie die Angaben bestätigt haben, kommen Sie zu einer Seite, auf der Sie die eingegebenen Daten ein letztes Mal überprüfen können. Hier müssen Sie auch den aktuellen Nutzungsbedingungen zustimmen:



Danach kommen Sie zur Auswahl der Bezahlungsart. Sie können zwischen **Kreditkarte** bzw. **Maestro Secure Code** oder einer **eps-Überweisung** wählen.

Klicken Sie auf das Symbol für die gewünschte Zahlungsart.



Klicken Sie auf den blauen Link, der Sie zum Zahlungsdienstanbieter führt

Sie werden nun zum elektronischen
Bezahlservice weitergeleitet. Am Ende
des Bezahlvorgangs sehen Sie wieder
das Logo des WiEReG Management
Systems.

Bitte schließen Sie das Fenster
keinesfalls, bis der Bezahlvorgang
bestätigt wurde. Dies kann etwas
Zeit in Anspruch nehmen.

Bitte klicken Sie HIER:
Zum Zahlungsanbieter

<u>Hinweis:</u> der Zahlungsdienstanbieter ist eine externe Dienstleistung. Auszüge können nur bereitgestellt werden, wenn die Zahlung erfolgreich durchgeführt wurde. Wenn bei der Zahlung Probleme auftreten, wenden Sie sich bitte an Ihre Bank.

Nach erfolgreich durchgeführter Zahlung erhalten Sie eine grüne Erfolgsmeldung und die Möglichkeit, den Auszug zu öffnen und zu speichern:



<u>Wichtig:</u> Bitte <u>speichern Sie den Auszug</u> für die weitere Verwendung <u>ab</u>! Sollten Sie die Ergebnisseite schließen oder sich auf Grund eines Time Outs neu einloggen müssen, müssen Sie die bisher beschriebenen Schritte erneut durchführen und auch den Auszug nochmals kostenpflichtig anfordern.

3.2.2. Meldung wirtschaftlicher Eigentümer

Mit diesem Menüpunkt gelangen Sie zu den Meldeformularen und zur Meldungsablage. Für eine detaillierte Anleitung sehen Sie dazu Kapitel 4.

3.2.3. Compliance-Packages

Das Compliance-Packages ist eine Sammlung von Dokumenten, die für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlich sind. Compliance-Packages können nur von berechtigten Parteienvertretern abgegeben werden, nachdem diese die wirtschaftlichen Eigentümer festgestellt und überprüft haben. Die Übermittlung erfolgt im Rahmen der Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer und kann von verpflichteten Unternehmen für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten eingesehen und verwendet werden.

Compliance-Packages können dabei eingeschränkt oder nicht eingeschränkt sein. Nicht eingeschränkte Compliance-Packages stehen allen Verpflichteten zur Einsicht zur Verfügung. Eingeschränkte Compliance-Packages können nur von Verpflichteten eingesehen werden, die entweder bei der Meldung selbst als dauerhaft Einsichtsberechtigte definiert wurden, oder nachträglich und auf Anfrage für die Einsicht freigeschalten wurden.

Freigaben von Compliance-Packages können durch den Rechtsträger selbst oder durch den meldenden Parteienvertreter administriert werden.

<u>Hinweis:</u> wer Anfragen für Compliance-Packages freigeben darf, wird bei der Meldung festgelegt und kann nachträglich nicht mehr geändert werden.

3.2.3.1. Anfragen zur Freigabe von eingeschränkten Compliance-Packages

Die Anfrage wird von einem Verpflichteten via Online Formular im USP eingebracht.⁴

Nach dem Absenden der Anfrage auf Freigabe des Compliance-Packages erhalten entweder der Rechtsträger oder der berechtigte Parteienvertreter bzw. Beide – je nachdem, welche Ansprechpersonen als Freigabeberechtigte bei der Meldung des Compliance-Packages hinterlegt wurden – eine E-Mail-Verständigung, dass und von wem eine Anfrage auf Freigabe des Compliance Packages gestellt wurde. Ebenso ersichtlich ist der bei der Begründung eingegebene Freitext:

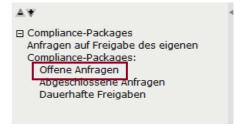


3.2.3.2. Freigabe durch den Rechtsträger

Wenn die Anfrage an den Rechtsträger erfolgt, hat dieser die Möglichkeit, sie im WiEReG-Management System frei zu geben.

Unter dem Punkt "Compliance-Packages" finden Sie im
Unterpunkt "Anfragen auf Freigaben des eigenen
Compliance-Packages" den Menüpunkt "Offene Anfragen".

Dort ist die Anfrage einsichtig.



⁴ Das genaue Prozedere entnehmen Sie bitte dem WiEReG Handbuch für Verpflichtete.

Man sieht, wer die Anfrage gestellt hat, wann die Anfrage gestellt wurde und die im Antragsformular angegebene Begründung für die Anfrage auf Freigabe. In der letzten Spalte kann die Anfrage auf Zugriff gewährt oder abgelehnt werden:



Nach Erfolgter Freigabe oder Ablehnung der Freigabe wird diese in einem grünen Balken bestätigt und die Auflistung im Reiter "Offene Anfragen" ist wieder leer:

Der Zugriff auf den von Ihnen ausgewählten Rechtsträger wurde von Ihnen gewährt. Der E-Mail Versand wird durchgeführt.
Compliance-Package: Offene Anfragen für Rechtsträger
Keine Daten vorhanden.
Abbrechen

In weiterer Folge erscheint der Eintrag über das frei gegebene Compliance-Package im Reiter "Abgeschlossene Anfragen". Dort ist ersichtlich, wer die Anfrage gestellt hat und wann sie gestellt wurde. Darüber hinaus sieht man, ob die Anfrage gewährt oder abgelehnt wurde und wer die Anfrage bearbeitet hat. In der letzten Spalte wird angezeigt, bis wann das Compliance-Package freigegeben wurde.



Ebenso findet man hier den Button, mit dem die Freigabe jederzeit widerrufen werden kann.

<u>Hinweis:</u> bleibt die Anfrage unbeantwortet, wird sie nach zwei Wochen automatisch abgelehnt und der Anfrager über die Ablehnung per E-Mail informiert.

4. Meldeformulare und Meldungsablage

In diesem Abschnitt werden die Meldeformulare und die Meldungsablage erklärt. Das Kapitel behandelt die Meldungen für Gesellschaften (Unterpunkt 4.1) und für stiftungsähnliche Rechtsträger (Unterpunkt 0) getrennt. Die Meldungsablage ist für alle Rechtsformen gleich und wird daher abschließend dargelegt (Unterpunkt 0).

4.1. Meldungen für Gesellschaften

Dieser Abschnitt behandelt Meldungen für folgende Rechtsformen:

- offene Gesellschaften (OG)
- Kommanditgesellschaften (KG)
- Aktiengesellschaften (AG)
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Flexible Kapitalgesellschaften (FlexKap)
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (EWG)
- Sparkassen
- Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen (EWIV)
- Europäische Gesellschaften (SE)
- Europäische Genossenschaften (SCE)
- sonstige Rechtsträger, deren Eintragung im Firmenbuch gemäß § 2 Z 13 FBG vorgesehen ist
- Meldepflichtige ausländische Rechtsträger, sofern sie Gesellschaften sind

4.1.1. Formulare für die Meldung des wirtschaftlichen Eigentums

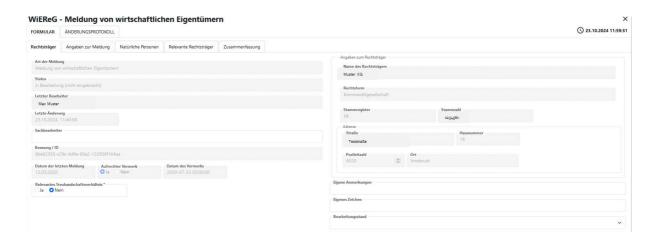
Wenn Sie auf den Menüpunkt "Meldung wirtschaftlicher Eigentümer" klicken, haben Sie auf der rechten Seite eine Verlinkung zum neuen Meldeformular. Wenn Sie auf den Link klicken, kommen Sie zu einer neuen Seite, dort finden Sie die neuen Formulare.

Sie haben dort zwei Reiter, einmal "Meldung anlegen" und einmal "Meldungsablage". Im Reiter "Meldung anlegen" finden Sie die Karteikarte "Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern". Klicken Sie darauf, um zum Meldeformular zu gelangen.



4.1.2. Formularübersicht und Änderungsprotokoll - Gesellschaften

Sie gelangen dann auf die erste Seite des Formulars mit dem Titel "Rechtsträger".



Ganz oben finden Sie die Reiter "Formular" und "Änderungsprotokoll". Hier können Sie zwischen der Formularansicht und dem Änderungsprotokoll hin und her wechseln. Darunter finden Sie die Navigationsleiste mit den Reitern "Rechtsträger", "Angaben zur Meldung", "Natürliche Personen", "Relevante Rechtsträger" und "Zusammenfassung":



Die einzelnen Bereiche werden in den folgenden Unterkapiteln ausführlich beschrieben.

4.1.2.1. Formular buttons

Ganz unten finden Sie die Formularbuttons "Zurück" (diesen erst ab der zweiten Formularseite), "Weiter", "Aktuelle Seite prüfen", "Formular prüfen", "Zwischenspeichern" und "Schließen".



Zurück: mit dem "Zurück"-Button blättern Sie im Formular eine Seite zurück.

Weiter: mit dem "Weiter"-Button blättern Sie im Formular eine Seite weiter vor.

<u>Aktuelle Seite prüfen:</u> mit diesem Button prüfen Sie die Eingaben der aktuellen Seite auf Inkonsistenzen.

<u>Formular prüfen:</u> mit diesem Button prüfen Sie die Eingaben des gesamten Formulars auf Inkonsistenzen.

Zwischenspeichern: mit diesem Button speichern Sie die bisher getätigten Eingaben ab.

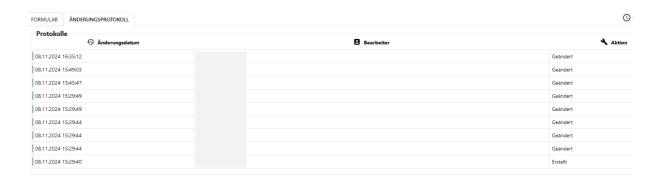
<u>Schließen:</u> mit diesem Button schließen Sie das Formular und gelangen zurück zum WiEReG Management System.

<u>Wichtiger Hinweis:</u> "Zwischenspeichern" und "Schließen" führt zu <u>keiner</u> Datenübermittlung an die Registerbehörde!

Damit speichern Sie nur den Fortschritt im Formular für Ihre weitere bzw. spätere Bearbeitung. Um das Formular abzuschicken und verbindlich einzubringen, müssen Sie zur Seite "Zusammenfassung" navigieren und durch Klicken des Buttons "Abschicken" das Formular einbringen!

4.1.2.2. Änderungsprotokoll

Im Änderungsprotokoll sehen Sie, welche Änderungen wann von wem durchgeführt wurden.



4.1.3. Reiter Rechtsträger - Gesellschaften

Im Reiter "Rechtsträger" finden Sie grundlegende Informationen über die Meldung und den meldenden Rechtsträger. Diese werden im folgenden Abschnitt erklärt

<u>Hinweis:</u> bei den grau hinterlegten Feldern werden die Informationen aus den Datenbanken z.B. Firmenbuch geladen und sind an dieser Stelle nicht editierbar.

Formularauswahl: bezeichnet, um welche Art des Formulars es sich handelt. Hier ist es die Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern. Ausschließlich

Formularauswahl *
Meldung von wirtschaftlichen Eigentümer

berechtigte Parteienvertreter haben hier noch weitere Auswahlmöglichkeiten.

<u>Status:</u> beschreibt den aktuellen Status der Meldung. In diesem Beispiel ist die Meldung noch durch den Melder in Bearbeitung und nicht abgesendet.

in Bearbeitung (nicht eingebracht)

<u>WICHTIG:</u> der Status "in Bearbeitung" bedeutet, dass die Meldung durch den Melder noch in Bearbeitung ist und <u>noch nicht verschickt</u> wurde!

<u>Letzter Bearbeiter:</u> diese ist die Person, welche die Meldung zuletzt bearbeitet hat.

Letzter Bearbeiter
Max Muster

<u>Letzte Änderung:</u> das Datum (inkl. Uhrzeit) wann zuletzt Änderungen der Meldung vorgenommen wurden.

Letzte Änderung 24.10.2024, 14:53:18

<u>Sachbearbeiter:</u> hier kann der für die Meldung verantwortliche Sachbearbeiter eingetragen werden. Dieses Feld ist von Ihnen editierbar.

Sachbearbeiter — Thomas Tester

Kennung / ID:auch oft als "Meldungs-ID"bezeichnet.DieseZahlen-Buchstabenkombinationist für jedes

Kennung / ID 89b5dcfb-8dec-4eeb-a58b-ec7c762834c8

Meldeformular einzigartig und erlaubt die genaue Zuordnung der Meldedaten zu einer spezifischen Meldung.

<u>Hinweis:</u> wenn Sie dem technischen Support Fehler im Formular oder Probleme bei der Eingabe der Daten melden, übermitteln Sie bitte auch die Kennung / ID der jeweiligen Meldung. Das erleichtert die Fehlersuche bzw. Problembehandlung.

<u>Datum der letzten Meldung:</u> das Datum, wann zuletzt eine Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer eingebracht wurde.

Datum der letzten Meldung 12.03.2020

<u>Aufrechter Vermerk:</u> der Hinweis, ob ein aufrechter Vermerk besteht.⁵



<u>Datum des Vermerks:</u> Datum, wann der letzte Vermerk gesetzt wurde.

Hinweis: Vermerke können beendet werden, in dem eine neue Meldung abgegeben wird.

Relevantes Treuhandschaftsverhältnis:

Hier ist eine Auswahl zu treffen, ob ein relevantes Treuhandschaftsverhältnis vorliegt.⁶



<u>Angaben zum Rechtsträger:</u> hier finden Sie den Namen, die Rechtsform, das Stammregister, die Stammzahl sowie die Adresse des Rechtsträgers.

Was ist eine Stammzahl?

Die Stammzahl ist die Sammelbezeichnung für die **Firmenbuchnummer** mit dem Stammregister Firmenbuch (FB), der **Vereinsregisternummer** mit dem Stammregister Vereinsregister (ZVR) und der **Ordnungsnummer aus einem Ergänzungsregister**.

<u>Hinweis:</u> die <u>Global Location Number (GLN)</u> ist mit der Nummer aus dem Ergänzungsregister ident.

<u>Eigene Anmerkungen:</u> hier können Sie eigene Anmerkungen einfügen. Diese werden mit der Meldung nicht übermittelt, Sie können aber in der Meldungsablage danach suchen.

Eigene Anmerkungen dringend fertig machen

⁵ Nähere Informationen zur Vermerksetzung finden Sie auf der Homepage im Punkt "Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenqualität" https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/wiereg-register.html)

⁶ Weitere Informationen zu Treuhandschaften finden Sie im Erlass in Kapitel "2.3.3 Herstellung von Kontrolle durch Treuhandschaftsverträge". Den Erlass finden Sie in der <u>Findok des Bundesministeriums für Finanzen</u> oder auf der WiEReG Seite unter https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/rechtliche-grundlagen-faq-fallbeispiele-wiereg.html.

<u>Eigenes Zeichen:</u> hier können Sie ein eigenes Zeichen z.B. eine fortlaufende Aktennummer. Diese werden mit der Meldung nicht übermittelt, Sie können aber in der Meldungsablage danach suchen.

Eigenes Zeichen Meldung 01/2024

4.1.4. Reiter Angaben zur Meldung - Gesellschaften

Im Reiter "Angaben zur Meldung" können Sie auswählen, welche Art der Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer Sie abgeben möchten. Es gibt drei Möglichkeiten:

Meldung von wirtschaftlichen
Eigentümern: hier geben Sie die Personen
ein, welche direkt oder indirekt
wirtschaftliches Eigentum am meldenden
Rechtsträger halten.

Art der Meldung *
Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern
Subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene
O Subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene mit automatischer Datenübernahme

<u>Subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene:</u> wenn es keine direkten oder indirekten wirtschaftlichen Eigentümer für den Rechtsträger gibt, melden Sie stellvertretend die oberste Führungsebene.

<u>Subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene mit automatischer Datenübernahme:</u> analog zur subsidiären Meldung der obersten Führungsebene, nur das hier die oberste Führungsebene, sofern möglich, automatisch aus dem Firmenbuch übernommen wird.

<u>Hinweis:</u> für die Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer stehen unter <u>www.bmf.gv.at/wiereg</u> umfangreiche Informationen und Fallbeispiele zur Verfügung.

4.1.4.1. Sonderfall subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene mit "Ausschöpfung aller Möglichkeiten"

Wenn Sie bei "Art der Meldung" die "subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene" (mit oder ohne automatischer Datenübernahme) auswählen, erhalten Sie zusätzlich die Auswahloption "Ausschöpfung aller Möglichkeiten gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 lit. b Variante 2 WiEReG".

Art der Meldung *
Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern
O Subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene
Subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene mit automatischer Datenübernahme
Ausschöpfung aller Möglichkeiten gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 lit. b Variante 2 WiEReG
Es wurden alle Möglichkeiten gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 lit. b Variante 2 WiEReG ausgeschöpft und es konnten dennoch die zur Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Dokumente oder Informationen nicht eingeholt werden, beispielsweise weil die Übermittlung von Dokumenten durch wirtschaftliche Eigentümer verweigert wurde.
Feststellung und Überprüfung durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter
Wurden die wirtschaftlichen Eigentümer durch den berufsmäßigen Parteienvertreter gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 lit. a WiEReG festgestellt und überprüft?*
O Ja
Nein

Die "Ausschöpfung aller Möglichkeiten" ist dann auszuwählen, wenn weder direkte noch indirekte wirtschaftliche Eigentümer ermittelt werden können, weil nicht ausreichend Informationen zur Verfügung stehen.

<u>Wichtig:</u> wenn eindeutig ermittelt werden kann, dass keine wirtschaftlichen Eigentümer vorliegen, weil z.B. keiner der Gesellschafter ausreichend Anteile an der Gesellschaft hält, so ist die Ausschöpfung aller Möglichkeiten <u>nicht</u> anzukreuzen.

Wenn Sie diese Option auswählen, wird der Punkt "wurden die wirtschaftlichen Eigentümer durch den berufsmäßigen Parteienvertreter gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 lit. a WiEReG festgestellt und überprüft?" automatisch auf "Nein" gesetzt und es können keine Compliance-Packages abgegeben werden.

4.1.4.2. Sonderfall Meldebefreite Rechtsträger

Meldebefreite Rechtsträger müssen, bevor sie eine Meldung abgeben können, aktiv auf die Meldebefreiung verzichten.

Wenn Sie im Punkt "Möchten Sie auf die Meldebefreiung verzichten" auf "Ja" klicken, erscheinen die drei Meldungsarten.

Subsidiare Meldung der obersten Führungsebene mit automatischer Datenübernahme

Zusätzlich erscheint der Hinweis, dass es sich um eine Meldung

der wirtschaftlichen Eigentümer handelt.

Eine Befreiung von der Meldepflicht gemäß § 6 WiEReG liegt vor

Möchten Sie auf Meldebefreiung verzichten?

Meldung von wirtschaftlichen Eigentümerr

🔾 Ja 🔼 Nein

Art der Meldung *

4.1.4.3. Wiederinanspruchnahme der Meldebefreiung

Wenn Ihr Rechtsträger die Meldebefreiung nachträglich erlangt hat oder Sie die Meldebefreiung aus einem anderen Grund z.B.: Wegfall einer Treuhandschaft wieder in Anspruch nehmen möchten, dann lassen Sie den Verzicht auf die Meldebefreiung auf "nein".

Wenn Sie nun auf "Weiter" klicken, kommen Sie direkt zur Zusammenfassung und können das Formular abschicken. Ab diesem Zeitpunkt werden die Daten wieder automatisch aus dem jeweiligen Stammregister übernommen.

4.1.5. Reiter Natürliche Personen - Gesellschaften

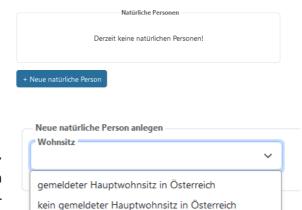
Im Reiter natürliche Personen werden alle natürlichen Personen die direkt oder indirekt Kontrolle auf den meldenden Rechtsträger ausüben, eingetragen.

<u>Wichtiger Hinweis:</u> bitte beachten Sie, dass sich die <u>Eintragungssystematik in den neuen</u> Formularen geändert hat. Sie können nun bei einer Person mehrere Arten des wirtschaftlichen Eigentums hinzufügen und müssen die Person nicht mehr mehrfach eintragen.

<u>Beispiel:</u> Person A ist direkter wirtschaftlicher Eigentümer einer GmbH & Co. KG und gleichzeitig indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der beteiligten GmbH. Im alten Meldeformular musste die Person einmal im Reiter "direkte wirtschaftliche Eigentümer" und einmal im Reiter "indirekte wirtschaftliche Eigentümer" erfasst werden. Das fällt nun weg. Die Person A wird einmal im Reiter "natürliche Personen" angelegt und die verschiedenen Arten des wirtschaftlichen Eigentums werden dort hinzugefügt.

4.1.5.1. Neuanlage einer natürlichen Person

Um eine neue natürliche Person einzutragen, klicken Sie auf den blauen Button "+ Neue natürliche Person"



Die erste Frage, die beantwortet werden muss ist, ob die Person einen gemeldeten Hauptwohnsitz in Österreich hat, im Ausland gemeldet oder verstorben ist. Wählen Sie dazu den passenden Eintrag aus dem Drop-Down-Menü aus.

4.1.5.1.1. Person hat einen Hauptwohnsitz in Österreich

In diesem Fall befüllen Sie die Formularfelder "Vorname", "Nachname" und "Geburtsdatum".

verstorben



Es erfolgt eine Prüfung der Eingaben beim zentralen Melderegister (ZMR). Wenn die erkannt wird, wird eine Erfolgsmeldung angezeigt. Wenn keine passende Eintragung im ZMR gefunden werden kann, erscheint eine Fehlermeldung. Überprüfen Sie in diesem Fall die Eingabe und korrigieren diese oder wechseln auf die Wohnsitzart "kein gemeldeter Hauptwohnsitz in Österreich", sofern kein Hauptwohnsitz im Inland besteht.

Mögliche Gründe, warum die Eingabe beim ZMR nicht erkannt wird:

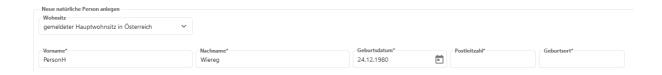
- Schreibweise: Accents (é oder à), Cedillen (ç) oder andere Sonderzeichen wurden nicht berücksichtigt bzw. nicht im ZMR eingetragen.
- Doppelte Vornamen: doppelte Vornamen wurden nicht berücksichtigt
- Rufname ist nicht der offizielle Name: oftmals möchten Personen anders genannt werden als sie auf offiziellen Dokumenten heißen. Beispiel aus der Praxis: eine Person nennt sich "Hannes" und tritt als solche überall auf und ist auch im Firmenbuch mit diesem Namen eingetragen. Sein offizieller Name ist aber "Johannes". Bei der Eingabe hier muss "Johannes" eingetragen werden, damit der Abgleich mit dem ZMR erfolgen kann.

 Kein Hauptwohnsitz in Österreich vorhanden: Es besteht trotz gegenteiliger Annahmen kein aufrechter Hauptwohnsitz in Österreich.

<u>Hinweis:</u> bitte beachten Sie, dass ein Nebenwohnsitz für die Meldung nicht ausreicht, es muss sich um einen Hauptwohnsitz handelt.

Sonderfall Personengleichheit

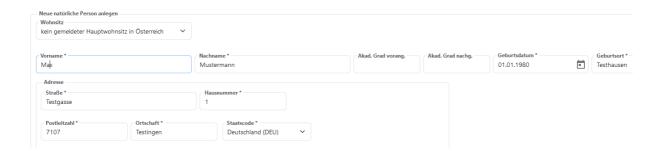
Sollte es bei der Eingabe einen Fall von Personengleichheit geben, das bedeutet, es gibt mehrere Personen mit dem gleichen Vornamen, Nachnamen und Geburtsdatum sind zusätzliche Eingaben erforderlich. In diesem Fall erscheinen zwei weitere Eingabefelder "Postleitzahl" und "Geburtsort" bei denen die aktuelle Postleitzahl der Meldeadresse und der Geburtsort eingetragen werden müssen. Damit sollte die Person eindeutig identifizierbar sein.



4.1.5.1.2. Person hat keinen gemeldeten Hauptwohnsitz in Österreich

Wenn die Person keinen Hauptwohnsitz in Österreich hat, müssen die persönlichen Daten manuell eingetragen werden. Dabei sind folgende Angaben verpflichtend:

- Vorname
- Nachname
- Geburtsdatum
- Vollständige Adresse des Wohnsitzes mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ortschaft und Angabe des Staatscodes, in dem sich die Anschrift befindet.



<u>Hinweis:</u> die Liste der Staatscodes für die Adressangabe ist umfangreicher und umfasst auch Gebiete, die keine eigenständigen Länder sind wie z.B. die Kanalinseln oder die Niederländischen Antillen.

Bitte beachten Sie auch, dass Österreich in dieser Liste nicht vorkommt. Wenn die Person einen Hauptwohnsitz in Österreich hat, ist beim Drop-Down-Menü "Wohnsitz" der Menüpunkt "gemeldeter Wohnsitz in Österreich" auszuwählen.

Darüber hinaus ist verpflichtend ein Nachweis der Identität sowie die Staatsangehörigkeit anzugeben.

Beim Nachweis der Identität können Sie wählen zwischen "Reisepass", "sonstiger amtlicher Lichtbildausweis" und "sonstiger Nachweis der Identität".

Als nächstes geben Sie die Nummer des amtlichen Lichtbildausweises bzw. Reisepasses ein und laden das entsprechende Dokument hoch.

Nachweis zur Person

Durchsuchen... Keine Datei ausgewählt.

Reisepass

Nachweis der Identität *

sonstiger amtlicher Lichtbildausweis sonstiger Nachweis der Identität

O

Klicken Sie dazu auf den Button durchsuchen und wählen das entsprechende Dokument aus. Die **unterstützten Dateiformate** sind

dabei **PDF, PNG und JPEG**. Andere Formate werden nicht unterstützt und führen zu Fehlermeldungen

Wenn der Upload erfolgreich ist, sehen Sie den Namen des Dokumentes sowie den Hinweis "hochgeladen". Durch klicken auf das Auge Symbol können Sie die Datei ansehen und mit dem Mistkübel wieder löschen.



<u>Hinweis:</u> bitte achten Sie beim Hochladen von Dokumenten, dass diese **nicht größer als**5 MB sind.

Ebenso achten Sie bitte auf die Länge des Dokumentennamens und vermeiden Sie Sonderzeichenkombinationen, da hier die Firewall des BRZ ansonsten den Upload aus Sicherheitsgründen verhindert.

4.1.5.1.3. Die gemeldete Person ist bereits verstorben

Sollte die zu meldende Person bereits verstorben sein, wählen Sie den Punkt "verstorben" aus und tragen Vornamen und Nachnamen ein.

Wohnsitz
verstorben

Vorname*
Senior

Nachname*
Mustermann

4.1.5.2. Hinzufügen von wirtschaftlichen Eigentums

Nach der Eintragung von der natürlichen Person müssen Sie dieser Person ein wirtschaftliches Eigentum zuordnen.

Zuerst wählen Sie aus dem Drop-Down-Menü "Art des wirtschaftlichen Interesses auswählen" den Punkt "wirtschaftliches Eigentum" aus 7 und klicken anschließend auf den Button + wirtschaftliches Eigentum neu hinzufügen".

Es öffnet sich die Eingabemaske für die Arten des wirtschaftlichen Eigentums.

Zuerst wählen Sie bei "Art (direkt/indirekt)" aus, ob Sie "direktes" oder "indirektes" wirtschaftliches Eigentum eintragen möchten.



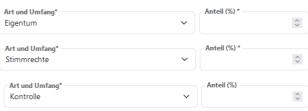
⁷ Im Augenblick befindet sich an dieser Stelle nur eine Auswahlmöglichkeit, diese wird aber in Zukunft mit der Umsetzung der 6. Geldwäscherichtlinie um weitere Einträge erweitert.

4.1.5.3. Direktes wirtschaftliches Eigentum

Anschließen wählen Sie bei "Art und Umfang" aus, ob es sich beim direkten Eigentum um "Eigentum", also Gesellschafteranteile o.Ä. oder "Stimmrechte" handelt oder, ob "Kontrolle" oder Kontrolle auf "sonstige Weise" vorliegt.



Wenn Sie "Eigentum", "Stimmrechte" oder "Kontrolle" auswählen, erscheint ein zusätzliches Feld, in dem Sie die Höhe der Beteiligung, Stimmrechte oder Kontrolle angeben.



Bei "Eigentum" und "Stimmrechte" ist die Angabe der Höhe verpflichtend. Abschließend geben Sie an, ob ein Treuhandschaftverhältnis vorliegt. Wenn Sie hier "Ja" auswählen, müssen Sie

angeben, ob es sich bei der Person um einen Treuhänder oder einen Treugeber handelt.



<u>Hinweis:</u> bitte beachten Sie, dass wenn Sie eine Treuhandschaft eintragen, der Punkt "Relevantes Treuhandschaftsverhältnis" im Reiter "Rechtsträger" auf "Ja" setzten müssen.

Nachdem Sie alle Einträge vorgenommen haben klicken Sie zuerst auf "wirtschaftliches Eigentum

Eintrag übernehmen" und dann, wenn Sie kein weiteres wirtschaftliches Eigentum hinzufügen möchten, auf "natürliche Person Eintrag übernehmen".



Abschließend erhalten Sie die Eintragung der natürlichen Person, mit einer kurzen Übersicht über ihren Namen, Art des Wohnsitzes sowie die



Art des wirtschaftlichen Eigentums. Durch Klicken auf das Stift Symbol können Sie den Eintrag öffnen und bearbeiten und durch Klicken auf den Mistkübel zur Gänze löschen.

Wichtig: Die Übernehmen-Buttons bleiben solange ausgegraut, bis alle Pflichtfelder befüllt sind. Überprüfen Sie daher bitte, ob Sie alle Pflichtfelder ausgefüllt haben:

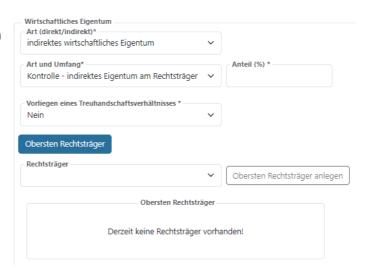
wirtschaftliches Eigentum Eintrag übernehmen

wirtschaftliches Eigentum Eintrag übernehmen

4.1.5.4. Indirektes wirtschaftliches Eigentum

Wenn Sie indirektes wirtschaftliches Eigentum hinzufügen möchten, dann wählen Sie bei der Auswahl "Art (direkt/indirekt" "indirektes wirtschaftliches Eigentum aus".

In diesem Fall wird unterhalb der Button "Obersten Rechtsträger" eingeblendet.



<u>Hinweis:</u> wenn Sie einen indirekten wirtschaftlichen Eigentümer eintragen, so benötigt dieser **immer zumindest einen obersten Rechtsträger**, der diesem indirekten wirtschaftlichen Eigentümer zugeordnet wird.

4.1.5.4.1. Art und Umfang beim indirekten wirtschaftlichen Eigentümer

Beim indirekten wirtschaftlichen Eigentum gibt es bei "Art und Umfang" eine Reihe von verschiedenen Auswahlmöglichkeiten. Diese sind:

Kontrolle – indirektes Eigentum am Rechtsträger:

diese Art des indirekten wirtschaftlichen Eigentums kommt in der Praxis am häufigsten vor. Diese ist auszuwählen, wenn Kontrolle in Form von Anteilen am meldenden Rechtsträger vorliegt, die durch eine andere Gesellschaft gehalten werden.⁸

<u>Kontrolle – Settlor/Trustor:</u> dies ist auszuwählen, wenn der oberste Rechtsträger ein Trust ist und der indirekte wirtschaftliche Eigentümer dort die Funktion eines Settlors/Trustors ausübt.



<u>Kontrolle – Trustee:</u> dies ist auszuwählen, wenn der oberste Rechtsträger ein Trust ist und der indirekte wirtschaftliche Eigentümer dort die Funktion eines Trustees ausübt.

<u>Kontrolle – Protector:</u> dies ist auszuwählen, wenn der oberste Rechtsträger ein Trust ist und der indirekte wirtschaftliche Eigentümer dort die Funktion eines Protectors ausübt.

<u>Kontrolle – Stifter:</u> dies ist auszuwählen, wenn der oberste Rechtsträger eine Stiftung ist und der indirekte wirtschaftliche Eigentümer dort die Funktion eines Stifters ausübt.

<u>Kontrolle – Stiftungsvorstand:</u> dies ist auszuwählen, wenn der oberste Rechtsträger eine Stiftung ist und der indirekte wirtschaftliche Eigentümer dort die Funktion eines Stiftungsvorstands ausübt.

<u>Kontrolle – Begünstigter:</u> dies ist auszuwählen, wenn der oberste Rechtsträger eine Stiftung ist und der indirekte wirtschaftliche Eigentümer dort die Funktion eines Stifters ausübt.

<u>Kontrolle – Settlor/Trustor vergleichbar:</u> dies ist auszuwählen, wenn der oberste Rechtsträger eine, mit einem Trust vergleichbare juristische Person ist und der indirekte wirtschaftliche Eigentümer dort eine, mit einem Settlor/Trustor vergleichbare Funktion, ausübt.

29

⁸ Beispiele zu indirektem Eigentum finden Sie in der umfangreichen Beispielsammlung unter https://www.bmf.qv.at/services/wiereq/rechtliche-grundlagen-fag-fallbeispiele-wiereq.html

Kontrolle – Trustee vergleichbar: dies ist auszuwählen, wenn der oberste Rechtsträger eine, mit einem Trust vergleichbare juristische Person ist und der indirekte wirtschaftliche Eigentümer dort eine, mit einem Trustee vergleichbare Funktion, ausübt.

<u>Kontrolle – Protector vergleichbar:</u> dies ist auszuwählen, wenn der oberste Rechtsträger eine, mit einem Trust vergleichbare juristische Person ist und der indirekte wirtschaftliche Eigentümer dort eine, mit einem Protector vergleichbare Funktion, ausübt.

<u>Hinweis:</u> seit **1. Juli 2024** sind bei **Stiftern**, **Settlor/Trustor** sowie mit **Settlor/Trustor vergleichbaren** Funktionen auch die jeweiligen Anteile am zugewendeten Vermögenswerten einzutragen. Nähere Erläuterungen dazu finden Sie im **BMF Erlass**⁹.

<u>Kontrolle:</u> dies ist auszuwählen, wenn für den indirekten wirtschaftlichen Eigentümer eine andere Art eines Kontrollverhältnisses vorliegt z.B. gemäß § 244 Abs. 2 Z 2 bis 4 UGB.

<u>Sonstige Weise:</u> Auswahl, wenn das wirtschaftliche Eigentum des zu meldenden indirekten wirtschaftlichen Eigentümers keiner anderen Variante zugeordnet werden kann.

Wenn Sie "Kontrolle – indirektes Eigentum am Rechtsträger" oder "Kontrolle" auswählen, erscheint ein Eingabefeld, in dem Sie den <u>Anteil am meldenden</u>

Rechtsträger eintragen.

Anteil am meldenden

<u>Hinweis:</u> bei der Eingabe der Prozentwerte sind nur Zahlen gestattet. Die Eingabe erlaubt zwei Nachkommastellen. Wenn eine geringere Beteiligung vorliegt, ist aufzurunden.

<u>Beispiel:</u> der Anteil an einer GmbH beträgt für Person A 30,000001%. Dies ist ins Formular mit 30,01 einzutragen.

Abschließend geben Sie an, ob ein Treuhandschaftsverhältnis vorliegt. Wenn Sie dies hier "Ja" auswählen, müssen Sie angeben, ob es sich bei der Person um einen Treuhänder oder einen Treugeber handelt.

Art*
Treuhänder
Treuhänder
Treugeber

⁹ https://www.bmf.qv.at/services/wiereg/rechtliche-grundlagen-fag-fallbeispiele-wiereg.html

<u>Hinweis:</u> bitte beachten Sie, dass wenn Sie eine Treuhandschaft eintragen, der Punkt "Relevantes Treuhandschaftsverhältnis" im Reiter "Rechtsträger" auf "Ja" setzten müssen.

4.1.5.4.2. Obersten Rechtsträger anlegen

Wenn Sie alle Pflichtfelder ausgefüllt haben, wird der Button "Obersten Rechtsträger" verfügbar.

Klicken Sie auf diesen, um einen neuen obersten Rechtsträger hinzuzufügen.



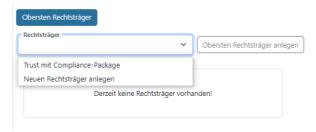
Sie sehen ein Drop-

Down-Menü mit dem Titel "Rechtsträger" und daneben einen noch ausgegrauten Button "Obersten Rechtsträger anlegen".

Es gibt zwei Varianten, wie Sie hier einen obersten Rechtsträger hinzufügen können:

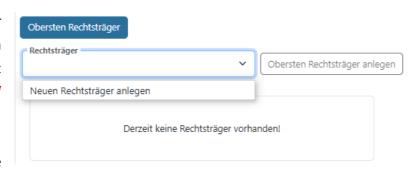
Variante 1 – es ist bereits ein oberster Rechtsträger vorhanden

Wenn aufgrund einer vorherigen Meldung ein oberster Rechtsträger bereits vorhanden ist oder ein solcher im Reiter "relevante Rechtsträger" bereits angelegt wurde, können Sie diesen aus dem Drop-Down-Menü auswählen.



Variante 2 – es ist kein oberster Rechtsträger vorhanden

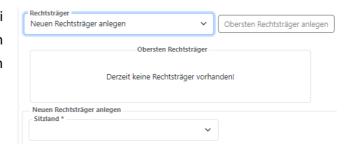
Wenn noch kein oberster Rechtsträger vorhanden ist, dann wählen Sie den Menüpunkt "Neuen Rechtsträger anlegen" aus.



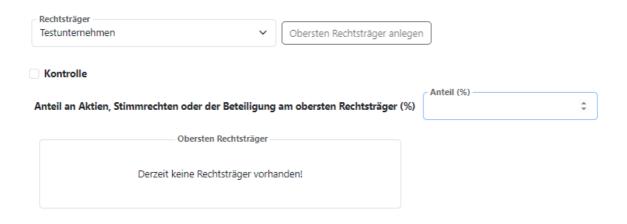
Es öffnet sich darunter eine neue

Maske, mit der Sie einen neuen obersten Rechtsträger anlegen können.

Sie haben hierbei zwei Auswahlmöglichkeiten, je nachdem, ob sich der oberste Rechtsträger im Inland oder im Ausland befinden.



Nachdem Sie den obersten Rechtsträger ausgewählt haben, erscheint die Möglichkeit der Eingabe von "Kontrolle" oder der "Anteil an Aktien, Stimmrechten oder der Beteiligung am obersten Rechtsträger" bzw. bei stiftungsähnlichen Rechtsträgern "Kontrolle" oder die Eingabe des "Anteils an zugewendeten Vermögenswerten".



<u>Hinweis:</u> der Button "Obersten Rechtsträger anlegen" bleibt so lange ausgegraut, bis Sie entweder einen Anteil angeben oder das Kontrollkästchen anklicken.

Nach erfolgter Eintragung klicken Sie auf "Obersten Rechtsträger anlegen".



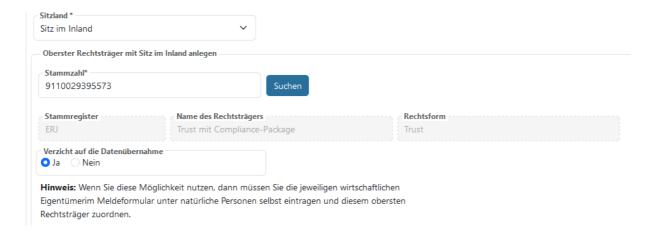
Bei erfolgreicher Anlage des obersten Rechtsträgers scheint er in der Liste bei "obersten Rechtsträger" auf.

Mit klicken auf das Bleistiftsymbol können Sie die Eintragungen bearbeiten und mit dem Mistkübelsymbol den Eintrag löschen.



Oberster Rechtsträger mit Sitz im Inland

Wenn der oberste Rechtsträger seinen Sitz im Inland hat, geben Sie im Feld "Stammzahl" dessen Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer oder Nummer aus dem Ergänzungsregister an und klicken Sie auf "Suchen".



Wichtig: die Eingabe der Firmenbuchnummer erfolgt ohne vorangestelltes "FN".

Wenn die Suche erfolgreich ist, befüllen sich die grau hinterlegten Felder mit den Daten des Rechtsträgers. Diese sind nicht editierbar und werden direkt aus dem Stammregister übernommen.

<u>Hinweis:</u> wenn der oberste Rechtsträger, welcher der Person zugeordnet werden soll, eine Stiftung ist, dann muss bei der Eintragung auf die automatische Datenübernahme verzichtet werden.

Erläuterungen und Fallbeispiele dazu finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter. 10

Wenn Sie den gewünschten Rechtsträger gefunden haben, klicken Sie auf den blaugewordenen Button "oberster Rechtsträger Eintrag übernehmen" auf der rechten Seite.

oberster Rechtsträger Eintrag übernehmen

<u>Wichtig:</u> die Eingabemaske schließt sich an dieser Stelle, der Eintrag ist aber <u>nicht</u> verschwunden. Der Rechtsträger steht nun im Drop-Down-Menü "Rechtsträger" zur Verfügung.

Der Rechtsträger wurde angelegt und steht jetzt im Drop-Down-Menü zur Verfügung. Wählen Sie ihn dort aus.

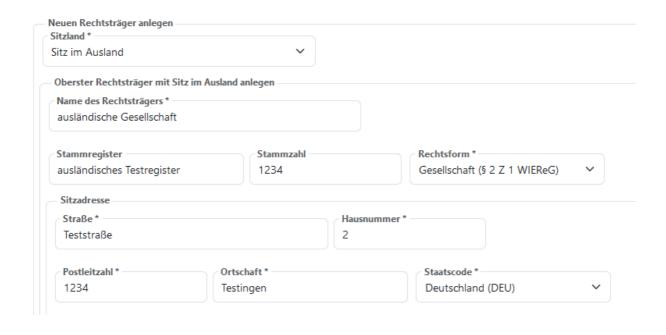


Oberster Rechtsträger mit Sitz im Ausland

Wenn der oberste Rechtsträger seinen Sitz im Ausland hat, wählen Sie bei "Sitzland" "Sitz im Ausland" aus. Sie müssen dann die Daten des obersten Rechtsträgers manuell befüllen. Die Pflichtfelder sind:

- Name des Rechtsträgers
- Rechtsform
- Sitzadresse mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ortschaft und Staatscode

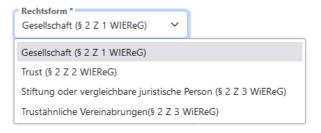
¹⁰ https://www.bmf.qv.at/services/wiereq/rechtliche-grundlagen-fag-fallbeispiele-wiereg.html



<u>Hinweis:</u> auch wenn es kein Pflichtfeld ist, empfiehlt es sich, das Stammregister und die Stammzahl anzugeben, wenn eine solche vorhanden ist.

Bei "Rechtsform" haben Sie die Auswahlmöglichkeiten zwischen:

- Gesellschaft
- Trust
- Stiftung oder vergleichbare juristische Person
- Trustähnliche Vereinbarung



Bitte wählen Sie die für Sie passende Rechtsform aus. Wenn Sie "Trust", "Stiftung oder vergleichbare juristische Person" oder "Trustähnliche Vereinbarung" auswählen, müssen Sie zusätzlich noch angeben, ob es einen Kreis der Begünstigten gibt.

Kreis der Begünstigten *

Ja Nein

<u>Hinweis:</u> wenn Sie sich nicht sicher sind, welche Rechtsform für Ihre juristische Person die passende ist, finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen Länderinformationen, die eine Hilfestellung bieten können.¹¹

¹¹ https://www.bmf.qv.at/services/wiereq/rechtliche-grundlagen-fag-fallbeispiele-wiereg.html

Sollten der oberste Rechtsträger einen Begünstigtenkreis haben so müssen Sie angeben, wer von diesem Kreis der Begünstigten umfasst ist.



Dazu stehen eine Reihe von Standardfällen zur Verfügung, die Sie aus dem Drop-Down-Menü "Standardfälle" auswählen können.

Zu diesen Standardfällen gehören:

- Familienangehörige
- Versicherungsnehmer gemäß § 66 VAG
 2016
- Sparkassenstiftungen gemäß § 4d Abs. 1
 EStG 1988
- Unternehmenszweck gemäß § 4d Abs. 1
 EStG 1988
- Arbeitnehmer gemäß § 4d Abs. 2 EStG
 1988
- Familienangehörige

 Versicherungsnehmer gemäß § 66 VAG 2016

 Sparkassenstiftungen gemäß § 27a SpG

 Unternehmenszweck gemäß § 4d Abs. 1 EStG 1988

 Arbeitnehmer gemäß § 4d Abs. 2 EStG 1988

 Belegschaft und Mitarbeiter gemäß § 4d Abs. 3 und 4 EStG 1988

 sonstiger Begünstigtenkreis
- Belegschaft und Mitarbeiter gemäß § 4d Abs. 3 und 4 EStG 1988
- Sonstiger Begünstigtenkreis

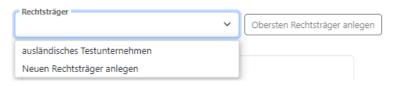
Wenn Sie alle Daten eingegeben haben, klicken Sie auf den blau gewordenen Button "oberster

Rechtsträger Eintrag übernehmen" auf der rechten Seite.

oberster Rechtsträger Eintrag übernehmen

<u>Wichtig:</u> die Eingabemaske schließt sich an dieser Stelle, der Eintrag ist aber <u>nicht</u> verschwunden. Der Rechtsträger steht nun im Drop-Down-Menü "neuen Rechtsträger anlegen" zur Verfügung.

Der Rechtsträger wurde angelegt und steht jetzt im Drop-Down-Menü zur Auswahl. Wählen Sie ihn dort aus.



4.1.5.4.3. Eingabe der Anteile am obersten Rechtsträger

Nachdem Sie den obersten Rechtsträger angelegt haben, müssen Sie angeben, in welchem Umfang der indirekte wirtschaftliche Eigentümer den obersten Rechtsträger kontrolliert.

Hierbei wird unterschieden, ob der oberste Rechtsträger eine Gesellschaft oder stiftungsähnlich ist.

Der oberste Rechtsträger ist eine Gesellschaft

Wenn der oberste Rechtsträger eine Gesellschaft ist, so haben Sie die Möglichkeit die "Anteile an Aktien, Stimmrechten oder der Beteiligung am obersten Rechtsträger" als Zahlenwert in das Anteilsfeld einzutragen,

Kontrolle		
Anteil an Aktien, Stimmrechten oder der Beteiligung am obersten Rechtsträger (%	Anteil (%)	\$

<u>Hinweis:</u> bei der Eingabe der Prozentwerte sind nur Zahlen gestattet. Die Eingabe erlaubt zwei Nachkommastellen. Wenn eine geringere Beteiligung vorliegt, ist aufzurunden.

<u>Beispiel:</u> der Anteil an einer GmbH beträgt für Person A 30,000001%. Dies ist ins Formular mit 30,01 einzutragen.

Sollte eine andere Art der Kontrolle über den obersten Rechtsträger vorliegen z.B. Kontrolle mittels Treuhandschaft, so ist das Kontrollkästchen anzuhaken. In diesem Fall ist keine Eingabe von Anteilen vorgesehen und das Anteilsfeld

Verschwindet.

Obersten Rechtsträger

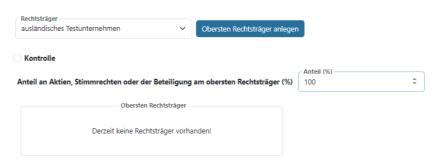
Derzeit keine Rechtsträger vorhanden!

Eine Angabe von einem "Anteil an Aktien, Stimmrechten oder der Beteiligung am obersten Rechtsträger" oder das Ankreuzen des Kästchens "Kontrolle" ist dabei zwingend erforderlich.

Solange diese Auswahl nicht erfolgt ist, bleiben sowohl die Buttons "obersten Rechtsträger anlegen" als auch "wirtschaftliches Eigentum Eintrag übernehmen" ausgegraut.



Nach Eintragung eines Anteils oder ankreuzen von Kontrolle, wird der Button "obersten Rechtsträger anlegen" aktiv und der oberste Rechtsträger kann angelegt werden.



Nachdem der oberste Rechtsträger angelegt wurde, kann auch der Button "wirtschaftliches Eigentum Eintrag übernehmen" betätigt werden.



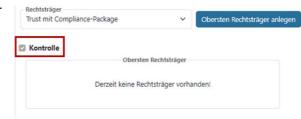
Danach scheint der oberste Rechtsträger in der Liste "wirtschaftliches Eigentum" auf.



Der oberste Rechtsträger ist stiftungsähnlich

Wenn der oberste Rechtsträger stiftungsähnlich ist, sind keine Anteile anzugeben. In diesen Fällen

steht nur das Kästchen mit "Kontrolle" zur Verfügung.



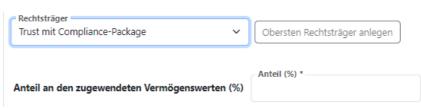
<u>Wichtig:</u> in den Fällen, wo nur Kontrolle möglich ist z.B. bei einem Begünstigten, ist das Kontrollkästchen bereits vorausgefüllt und kann nicht bearbeitet werden.

4.1.5.4.4. Eingabe von Stifteranteilen

Es gibt eine große Ausnahme bei der Eintragung von Anteilen bei stiftungsähnlichen, obersten Rechtsträgern. Das sind Stifter, Settlor/Trustor und mit Settlor/Trustor vergleichbare Funktionen. Bei diesen muss auch bei stiftungsähnlichen Rechtsträgern der Anteil an zugewendeten Vermögenswerten in Prozent eingetragen werden.

Das bedeutet, wenn Sie bei "Art und Umfang" "Kontrolle – Stifter", "Kontrolle – Settlor/Trustor" oder "Kontrolle – Settlor/Trustor vergleichbar" auswählen und einen stiftungsähnlichen obersten

Rechtsträger eintragen, bekommen Sie das Eintragungsfeld "Anteil an den zugewiesenen Vermögenswerten".

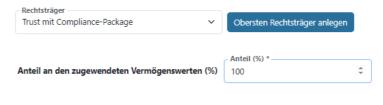


Hier tragen Sie die Anteile am Stiftungsvermögen der Stiftung, des Trusts oder der trustähnlichen Vereinbarung ein.

<u>Hinweis:</u> die Bewertung des eingebrachten Vermögens erfolgt immer zum Stichtag der Meldung. Details dazu entnehmen Sie dem BMF Erlass.¹²

¹² https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/rechtliche-grundlagen-fag-fallbeispiele-wiereg.html

Nachdem Sie die "Anteile an den zugewendeten Vermögenswerten" eingetragen haben, wird der Button "obersten Rechtsträger anlegen" aktiv.

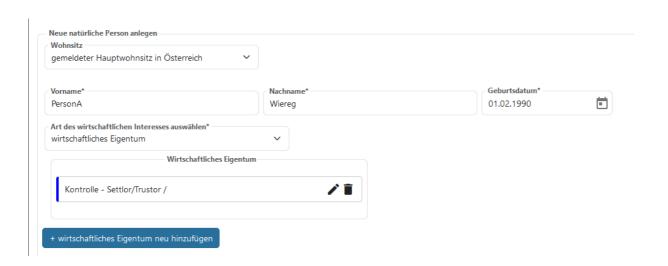


Im Anschluss scheint der Rechtsträger in der Liste "obersten Rechtsträger" auf.



Danach wird der Button "wirtschaftliches Eigentum Eintrag übernehmen" aktiv. Wenn Sie darauf klicken, wird dieser oberste Rechtsträger mit den gewählten Kontrolltatbeständen der natürlichen Person hinzugefügt:





Jetzt haben Sie die Möglichkeit, durch klicken auf "+ wirtschaftliches Eigentum neu hinzufügen" weiteres direktes oder indirektes Eigentum hinzuzufügen. Wenn Sie zu dieser Person kein weiteres wirtschaftliches Eigentum mehr hinzufügen möchten, klicken Sie auf "natürliche Person Eintrag übernehmen". Damit werden die Einträge gespeichert und der Eintrag zur Person geschlossen.

Sie finden nun die Eintragung zur Person in der Liste. Durch Klicken auf das Stiftsymbol können Sie den Eintrag öffnen und Bearbeiten und durch Klicken auf die Mülltonne zur Gänze löschen.



4.1.6. Reiter relevante Rechtsträger - Gesellschaften

Im Reiter "relevante Rechtsträger" werden die für die Meldung relevanten juristischen Personen angelegt. Diese können in weiterer Folge als oberste Rechtsträger für die Eintragung eines indirekten wirtschaftlichen Eigentums verwendet werden.

Um eine neue juristische Person anzulegen klicken Sie auf den Button "+ Relevanter Rechtsträger".



In weiterer Folge müssen Sie auswählen, ob die juristische Person ihren Sitz im Inland oder im Ausland hat



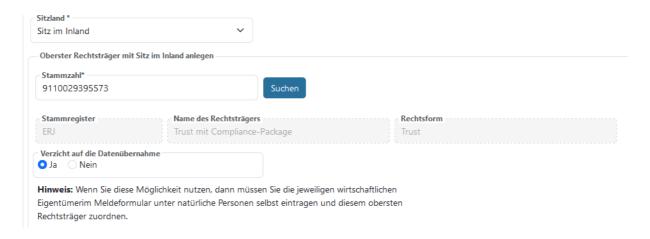
<u>Wichtiger Hinweis:</u> die Eintragung einer juristischen Person im **Reiter "relevante Rechtsträger"** <u>ist ident</u> mit der Eintragung eines obersten Rechtsträgers bei einem indirekten wirtschaftlichen Eigentümer im Reiter "natürliche Personen".

Weiters sind diese **beiden Eingabemasken verknüpft**. Das bedeutet, wenn Sie einen obersten Rechtsträger bei einem indirekten wirtschaftlichen Eigentümer anlegen, scheint er auch im Reiter "relevante Rechtsträger" auf.

Wenn Sie eine juristische Person im Reiter "relevante Rechtsträger" löschen und dieser ist bei einem indirekten wirtschaftlichen Eigentümer als oberster Rechtsträger eingetragen, wird dieser auch dort gelöscht!

Juristische Person mit Sitz im Inland

Wenn der oberste Rechtsträger seinen Sitz im Inland hat, geben Sie im Feld "Stammzahl" dessen Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer oder Nummer aus dem Ergänzungsregister an und klicken auf "Suchen".



Wichtig: die Eingabe der Firmenbuchnummer erfolgt ohne vorangestelltes "FN".

Wenn die Suche erfolgreich ist, befüllen sich die grau hinterlegten Felder mit den Daten des Rechtsträgers. Diese sind **nicht editierbar** und werden direkt aus dem Stammregister direkt übernommen.

<u>Hinweis:</u> wenn der oberste Rechtsträger, welcher einer einzelnen Person zugeordnet werden soll, eine Stiftung, ein Trust oder trustähnlich ist, dann muss bei der Eintragung auf die automatische Datenübernahme verzichtet werden.

Erläuterungen und Fallbeispiele dazu finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter. 13

Wenn Sie den gewünschten Rechtsträger gefunden haben, klicken Sie auf den blau gewordenen

Button "oberster Rechtsträger Eintrag übernehmen" auf der rechten Seite.

oberster Rechtsträger Eintrag übernehmen

¹³ https://www.bmf.qv.at/services/wiereq/rechtliche-grundlagen-fag-fallbeispiele-wiereg.html

<u>Wichtig:</u> die Eingabemaske schließt sich an dieser Stelle, der Eintrag ist aber <u>nicht</u> verschwunden. Der Rechtsträger steht nun im Drop-Down-Menü "neuen Rechtsträger anlegen" zur Verfügung.

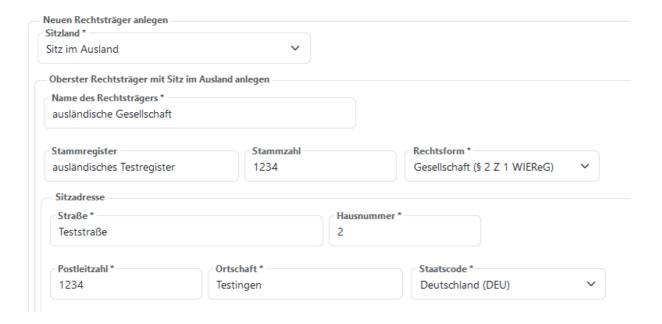
Der Rechtsträger wurde angelegt und steht jetzt im Drop-Down-Menü zur Verfügung. Wählen Sie ihn dort aus.



Juristische Person mit Sitz im Ausland

Wenn der oberste Rechtsträger seinen Sitz im Ausland, wählen Sie bei "Sitzland" "Sitz im Ausland" aus. Sie müssen dann die Daten zum obersten Rechtsträger manuell befüllen. Die Pflichtfelder sind:

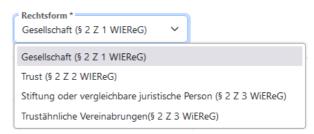
- Name des Rechtsträgers
- Rechtsform
- Sitzadresse mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ortschaft und Staatscode



<u>Hinweis:</u> auch wenn es kein Pflichtfeld ist, empfiehlt es sich, das Stammregister und die Stammzahl anzugeben, wenn eine solche vorhanden ist.

Bei "Rechtsform" haben Sie die Auswahlmöglichkeiten zwischen:

- Gesellschaft
- Trust
- Stiftung oder vergleichbare juristische Person
- Trustähnliche Vereinbarung



Bitte wählen Sie die für Sie passende Rechtsform aus. Wenn Sie "Trust", "Stiftung oder vergleichbare juristische Person" oder "Trustähnliche Vereinbarung" auswählen, müssen Sie zusätzlich noch angeben, ob es einen Kreis der Begünstigten gibt.

Kreis der Begünstigten *

<u>Hinweis:</u> wenn Sie sich nicht sicher sind, welche Rechtsform für Ihre juristische Person die passende ist, finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen Länderinformationen, die Hilfestellung bieten können.¹⁴

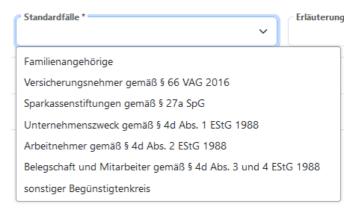
Sollten Sie einen Begünstigtenkreis haben so müssen Sie angeben, wer von diesem Kreis der Begünstigten umfasst ist.



Dazu stehen eine Reihe von Standardfällen zur Verfügung, die Sie aus dem Drop-Down-Menü "Standardfälle" auswählen können.

Zu diesen Standardfällen gehören:

- Familienangehörige
- Versicherungsnehmer gemäß § 66 VAG
 2016
- Sparkassenstiftungen gemäß § 4d Abs. 1
 EStG 1988
- Unternehmenszweck gemäß § 4d Abs. 1
 EStG 1988
- Arbeitnehmer gemäß § 4d Abs. 2 EStG
 1988



¹⁴ https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/rechtliche-grundlagen-fag-fallbeispiele-wiereg.html

- Belegschaft und Mitarbeiter gemäß § 4d Abs. 3 und 4 EStG 1988
- Sonstiger Begünstigtenkreis

Wenn Sie den gewünschten Rechtsträger gefunden haben, klicken Sie auf den blau gewordenen Button "oberster Rechtsträger Eintrag übernehmen" auf der rechten Seite.

oberster Rechtsträger Eintrag übernehmen

<u>Wichtig:</u> die Eingabemaske schließt sich an dieser Stelle, der Eintrag ist aber <u>nicht</u> verschwunden. Der Rechtsträger steht nun im Drop-Down-Menü "neuen Rechtsträger anlegen" zur Verfügung.

Der Rechtsträger wurde angelegt und steht jetzt im Drop-Down-Menü zur Verfügung. Wählen Sie ihn dort aus.



4.1.7. Reiter Zusammenfassung - Gesellschaften

Nachdem Sie alle Eingaben getätigt haben navigieren Sie durch Klicken auf den "Weiter" Button oder direkt durch Klicken auf "Zusammenfassung" zur Zusammenfassung. Bevor Ihnen die Zusammenfassung angezeigt wird, wird das Formular auf ungültige Eingaben geprüft. Je nach Umfang der eingegebenen Daten kann diese

Ihre Angaben werden geprüft. Bitte warten!

Prüfung mehrere Minuten in Anspruch

nehmen.

Wenn keine ungültigen Eingaben erkannt werden, erhalten Sie eine Bestätigung vom Formular und Sie befinden sich nun auf der Seite "Zusammenfassung"

Meldung ist gültig! X

Dort können Sie Ihre Eingaben noch einmal überprüfen. Wenn alle Eingaben korrekt sind, finden Sie ganz unten den Button "Formular abschicken". Betätigen Sie ihn, um die Meldung einzubringen.

<u>Wichtig:</u> nur, wenn Sie das Formular mittels des Buttons "Formular abschicken" auch abschicken, gilt diese Meldung als eingebracht. Ein Zwischenspeichern des Formulars schickt das Formular nicht ab.

Nachdem Sie das Formular erfolgreich abgeschickt haben, erhalten Sie eine Erfolgsmeldung.



Danach schließt sich das Meldeformular und Sie befinden sich wieder auf der Übersichtsseite. Dort können Sie zur Meldungsablage (siehe Kapitel 4.3) navigieren.



4.2. Meldungen für Stiftungen und stiftungsähnliche Rechtsträger

Dieser Abschnitt behandelt Meldungen für folgende Rechtsformen:

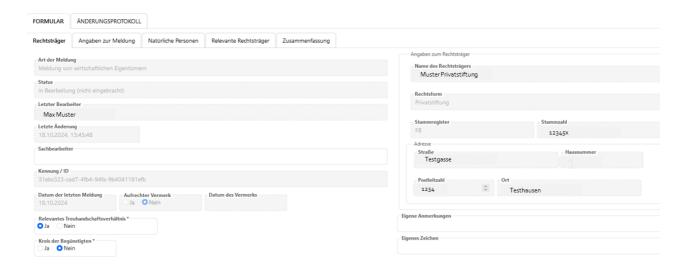
- Privatstiftungen gemäß § 1 PSG
- Stiftungen und Fonds gemäß § 1 BStFG 2015
- aufgrund eines Landesgesetzes eingerichtete Stiftungen und Fonds, sofern die Anwendung dieses Bundesgesetzes landesgesetzlich vorgesehen ist
- Trusts, wenn sie vom Inland aus verwaltet werden, oder falls sich die Verwaltung nicht im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat befindet, wenn der Trustee im Namen des Trusts im Inland eine Geschäftsbeziehung aufnimmt oder sich verpflichten, Eigentum an einem im Inland gelegenen Grundstück zu erwerben. Eine Verwaltung im Inland liegt insbesondere dann vor, wenn der Trustee seinen Wohnsitz bzw. Sitz im Inland hat;
- trustähnliche Vereinbarungen
- Meldepflichtige ausländische Rechtsträger, wenn sie Stiftungen oder vergleichbare juristische Personen sind

Wenn Sie auf den Menüpunkt "Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern" klicken, kommen Sie zum Meldeformular.



4.2.1. Formularübersicht und Änderungsprotokoll - Stiftungen

Sie gelangen dann auf die erste Seite des Formulars mit dem Titel "Rechtsträger".



Ganz oben finden Sie die Reiter "Formular" und "Änderungsprotokoll". Hier können Sie zwischen der Formularansicht und dem Änderungsprotokoll hin und her wechseln. Darunter finden Sie die

Navigationsleiste mit den Reitern "Rechtsträger", "Angaben zur Meldung", "Natürliche Personen", "Relevante Rechtsträger" und "Zusammenfassung":

Rechtsträger	Angaben zur Meldung	Natürliche Personen	Relevante Rechtsträger	Zusammenfassung

Die einzelnen Bereiche werden in den folgenden Unterkapiteln ausführlich beschrieben.

4.2.1.1. Formular buttons

Ganz unten finden Sie die Formularbuttons "Zurück" (diesen erst ab der zweiten Formularseite), "Weiter", "Aktuelle Seite prüfen", "Formular prüfen", "Zwischenspeichern" und "Schließen".



Zurück: mit dem "Zurück"-Button blättern Sie im Formular eine Seite zurück.

Weiter: mit dem "Weiter"-Button blättern Sie im Formular eine Seite weiter vor.

<u>Aktuelle Seite prüfen:</u> mit diesem Button prüfen Sie die Eingaben der aktuellen Seite auf Inkonsistenzen.

<u>Formular prüfen:</u> mit diesem Button prüfen Sie die Eingaben des gesamten Formulars auf Inkonsistenzen.

Zwischenspeichern: mit diesem Button speichern Sie die bisher getätigten Eingaben ab.

<u>Schließen:</u> mit diesem Button schließen Sie das Formular und gelangen zurück zum WiEReG Management System.

<u>Wichtiger Hinweis:</u> "Zwischenspeichern" und "Schließen" führt zu <u>keiner</u> Datenübermittlung an die Registerbehörde!

Damit speichern Sie nur den Fortschritt im Formular für Ihre weitere bzw. spätere Bearbeitung. Um das Formular abzuschicken und verbindlich einzubringen, müssen Sie zur Seite "Zusammenfassung" navigieren und durch Klicken des Buttons "Abschicken" das Formular einbringen!

4.2.1.2. Änderungsprotokoll

Im Änderungsprotokoll sehen Sie, welche Änderungen wann von wem durchgeführt wurden.



4.2.2. Reiter Rechtsträger - Stiftungen

Im Reiter "Rechtsträger" finden Sie grundlegende Informationen über die Meldung und den meldenden Rechtsträger. Diese werden im folgenden Abschnitt erklärt

<u>Hinweis:</u> bei den grau hinterlegten Feldern werden die Informationen aus den Datenbanken z.B. Firmenbuch geladen und sind an dieser Stelle nicht editierbar.

<u>Formularauswahl:</u> bezeichnet, um welche Art des Formulars es sich handelt. Hier ist es die Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern.

Formularauswahl *
Meldung von wirtschaftlichen Eigentümer

<u>Status:</u> beschreibt den aktuellen Status der Meldung. In diesem Beispiel ist die Meldung noch durch den Melder in Bearbeitung und nicht abgesendet.

in Bearbeitung (nicht eingebracht)

<u>WICHTIG:</u> der Status "in Bearbeitung" bedeutet, dass die Meldung durch den Melder noch in Bearbeitung ist und <u>noch nicht verschickt</u> wurde!

<u>Letzter Bearbeiter:</u> diese ist die Person, welche die Meldung zuletzt bearbeitet hat.

Letzter Bearbeiter

<u>Letzte Änderung:</u> das Datum (inkl. Uhrzeit) wann zuletzt Änderungen der Meldung vorgenommen wurden.

24.10.2024, 14:53:18

<u>Sachbearbeiter:</u> hier kann der für die Meldung verantwortliche Sachbearbeiter eingetragen werden. Dieses Feld ist von Ihnen editierbar.

Sachbearbeiter — Thomas Tester

Kennung / ID:auch oft als "Meldungs-ID"Kennung / IDbezeichnet.DieseZahlen-Buchstabenkombinationist für jedes

Meldeformular einzigartig und erlaubt die genaue Zuordnung der Meldedaten zu einer spezifischen Meldung.

<u>Hinweis:</u> wenn Sie dem technischen Support Fehler im Formular oder Probleme bei der Eingabe der Daten melden, übermitteln Sie bitte auch die Kennung / ID der jeweiligen Meldung. Das erleichtert die Fehlersuche bzw. Problembehandlung.

<u>Datum der letzten Meldung:</u> das Datum, wann zuletzt eine Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer eingebracht wurde.

Datum der letzten Meldung 12.03.2020

<u>Aufrechter Vermerk:</u> der Hinweis, ob ein aufrechter Vermerk besteht.¹⁵

Datum des Vermerks

2020-07-23 02:00:00

Aufrechter Vermerk

<u>Datum des Vermerks:</u> Datum, wann der letzte Vermerk gesetzt wurde.

Hinweis: Vermerke können beendet werden, in dem eine neue Meldung abgegeben wird.

Relevantes Treuhandschaftsverhältnis:

Hier ist eine Auswahl zu treffen, ob ein relevantes Treuhandschaftsverhältnis vorliegt.¹⁶

Relevantes Treuhandschaftsverhältnis *

Ja Nein

<u>Vorliegen eines Begünstigtenkreises:</u> Hier ist anzugeben, ob ein Begünstigtenkreis vorliegt.

Kreis der Begünstigten *

Ja

Nein

¹⁵ Nähere Informationen zur Vermerksetzung finden Sie auf der Homepage im Punkt "Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenqualität" https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/wiereg-register.html)

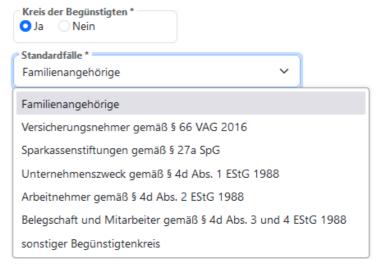
¹⁶ Weitere Informationen zu Treuhandschaften finden Sie im Erlass in Kapitel "2.3.3 Herstellung von Kontrolle durch Treuhandschaftsverträge". Den Erlass finden Sie in der <u>Findok des Bundesministeriums für Finanzen</u> oder auf der WiEReG Seite unter https://www.bmf.qv.at/services/wiereg/rechtliche-grundlagen-fag-fallbeispiele-wiereg.html.

Sollten die Stiftung einen Begünstigtenkreis haben so müssen Sie angeben, wer von diesem Kreis der Begünstigten umfasst ist.

Dazu stehen eine Reihe von Standardfällen zur Verfügung, die Sie aus dem Drop-Down-Menü "Standardfälle" auswählen können.

Zu diesen Standardfällen gehören:

- Familienangehörige
- Versicherungsnehmer gemäß § 66
 VAG 2016
- Sparkassenstiftungen gemäß § 4d
 Abs. 1 EStG 1988
- Unternehmenszweck gemäß § 4d
 Abs. 1 EStG 1988
- Arbeitnehmer gemäß § 4d Abs. 2
 EStG 1988
- Belegschaft und Mitarbeiter gemäß
 § 4d Abs. 3 und 4 EStG 1988
- Sonstiger Begünstigtenkreis



Wenn Sie "sonstiger Begünstigtenkreis" auswählen, so ist die Befüllung des Eingabefeldes "Erläuterungen und Eingabe von sonstigen Begünstigtenkreisen" verpflichtend ist.

Standardfälle*
sonstiger Begünstigtenkreis

A Pflichtfeld

<u>Angaben zum Rechtsträger:</u> hier finden Sie den Namen, die Rechtsform, das Stammregister, die Stammzahl sowie die Adresse des Rechtsträgers.

Was ist eine Stammzahl?

Die Stammzahl ist die Sammelbezeichnung für die **Firmenbuchnummer** mit dem Stammregister Firmenbuch (FB), der **Vereinsregisternummer** mit dem Stammregister Vereinsregister (ZVR) und der **Ordnungsnummer aus einem Ergänzungsregister**.

<u>Hinweis:</u> die **Global Location Number (GLN)** ist mit der Nummer aus dem Ergänzungsregister ident.

<u>Eigene Anmerkungen:</u> hier können Sie eigene Anmerkungen einfügen. Diese werden mit der Meldung nicht übermittelt, Sie können aber in der Meldungsablage danach suchen.

Eigene Anmerkungen dringend fertig machen

<u>Eigenes Zeichen:</u> hier können Sie ein eigenes Zeichen z.B. eine fortlaufende Aktennummer. Diese werden mit der Meldung nicht übermittelt, Sie können aber in der Meldungsablage danach suchen.

Eigenes Zeichen
Meldung 01/2024

4.2.3. Reiter Angaben zur Meldung - Stiftungen

Der Reiter "Angaben zur Meldung" unterscheidet sich bei Stiftungen und stiftungsähnlichen Rechtsträgern von der Ansicht von Gesellschaften. So liegt hier nie eine Meldebefreiung vor und es kann auch keine subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene abgegeben werden. Es ist daher immer "Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern" bei "Art der Meldung" vorausgewählt und nicht editierbar.



4.2.4. Reiter Natürliche Personen - Stiftungen

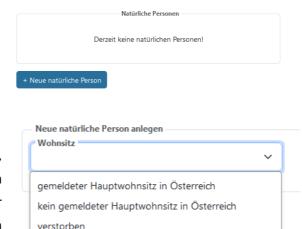
Im Reiter natürliche Personen werden alle natürlichen Personen eingetragen, die eine Funktion bei dem Rechtsträger ausüben oder ex lege als wirtschaftliche Eigentümer gelten wie z.B. Stifter.

<u>Wichtiger Hinweis:</u> bitte beachten Sie, dass sich die <u>Eintragungssystematik in den neuen</u> Formularen geändert hat. Sie können nun bei einer Person mehrere Arten des wirtschaftlichen Eigentums hinzufügen und müssen die Person nicht mehr mehrfach eintragen.

<u>Beispiel:</u> Person A ist sowohl Stifter als aus Mitglied des Stiftungsvorstandes. Im alten Meldeformular musste die Person zweimal erfasst werden. Das fällt nun weg. Die Person A wird <u>einmal</u> im Reiter "natürliche Personen" angelegt und die verschiedenen Arten des wirtschaftlichen Eigentums werden dort hinzugefügt.

4.2.4.1. Neuanlage einer natürlichen Person

Um eine neue natürliche Person einzutgragen, klicken Sie auf den blauen Button "+ Neue natürliche Person"



Die erste Frage, die beantwortet werden muss ist, ob die Person einen gemeldeten Hauptwohnsitz in Österreich hat, im Ausland gemeldet oder verstorben ist. Wählen Sie dazu den passenden Eintrag aus dem Drop-Down-Menü aus.

4.2.4.1.1. Person hat einen Hauptwohnsitz in Österreich

In diesem Fall befüllen Sie die Formularfelder "Vorname", "Nachname" und "Geburtsdatum".



Es erfolgt eine Prüfung der Eingaben beim zentralen Melderegister (ZMR). Wenn die Person erkannt wird, wird eine Erfolgsmeldung angezeigt.

Wenn keine passende Eintragung im ZMR

gefunden werden kann, erscheint eine Fehlermeldung. Überprüfen Sie in diesem Fall die Eingabe und korrigieren diese oder wechseln auf die Wohnsitzart "kein gemeldeter Hauptwohnsitz in Österreich".

Mögliche Gründe, warum die Eingabe beim ZMR nicht erkannt wird:

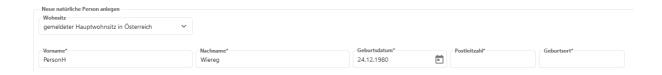
- Schreibweise: Accents (é oder à), Cedillen (ç) oder andere Sonderzeichen wurden nicht berücksichtigt bzw. nicht im ZMR eingetragen.
- Doppelte Vornamen: doppelte Vornamen wurden nicht berücksichtigt
- Rufname ist nicht der offizielle Name: oftmals möchten Personen anders genannt werden als sie auf offiziellen Dokumenten heißen. Beispiel aus der Praxis: eine Person nennt sich "Hannes" und tritt als solche überall auf und ist auch im Firmenbuch mit diesem Namen eingetragen. Sein offizieller Name ist aber "Johannes". Bei der Eingabe hier muss "Johannes" eingetragen werden, damit der Abgleich mit dem ZMR erfolgen kann.

 Kein Hauptwohnsitz in Österreich vorhanden: Es besteht trotz gegenteiliger Annahmen kein aufrechter Hauptwohnsitz in Österreich.

<u>Hinweis:</u> bitte beachten Sie, dass ein Nebenwohnsitz für die Meldung nicht ausreicht, es muss sich um einen Hauptwohnsitz handelt.

Sonderfall Personengleichheit

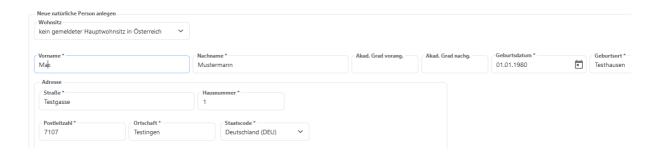
Sollte es bei der Eingabe einen Fall von Personengleichheit geben, das bedeutet, es gibt mehrere Personen mit dem gleichen Vornamen, Nachnamen und Geburtsdatum sind zusätzliche Eingaben erforderlich. In diesem Fall erscheinen zwei weitere Eingabefelder "Postleitzahl" und "Geburtsort" bei denen die aktuelle Postleitzahl der Meldeadresse und der Geburtsort eingetragen werden müssen. Damit sollte die Person eindeutig identifizierbar sein.



4.2.4.1.2. Person hat keinen gemeldeten Hauptwohnsitz in Österreich

Wenn die Person keinen Hauptwohnsitz in Österreich hat, müssen die persönlichen Daten manuell eingetragen werden. Dabei sind folgende Angaben verpflichtend:

- Vorname
- Nachname
- Geburtsdatum
- Vollständige Adresse des Wohnsitzes mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ortschaft und Angabe des Staatscodes, in dem sich die Anschrift befindet.



<u>Hinweis:</u> die Liste der Staatscodes für die Adressangabe ist umfangreicher und umfasst auch Gebiete, die keine eigenständigen Länder sind wie z.B. die Kanalinseln oder die Niederländischen Antillen.

Bitte beachten Sie auch, dass Österreich in dieser Liste nicht vorkommt. Wenn die Person einen Hauptwohnsitz in Österreich hat, ist beim Drop-Down-Menü "Wohnsitz" der Menüpunkt "gemeldeter Wohnsitz in Österreich" auszuwählen.

Darüber hinaus ist verpflichtend ein Nachweis der Identität sowie die Staatsangehörigkeit anzugeben.

Beim Nachweis der Identität können Sie wählen zwischen "Reisepass", "sonstiger amtlicher Lichtbildausweis" und "sonstiger Nachweis der Identität".

Als nächstes geben Sie die Nummer des amtlichen Lichtbildausweises bzw. Reisepasses ein und laden das entsprechende Dokument hoch.

Reisepass
sonstiger amtlicher Lichtbildausweis
sonstiger Nachweis der Identität

Klicken Sie dazu auf den Button durchsuchen und wählen das entsprechende Dokument aus. Die **unterstützten Dateiformate** sind



dabei **PDF, PNG und JPEG**. Andere Formate werden nicht unterstützt und führen zu Fehlermeldungen

Wenn der Upload erfolgreich ist, sehen Sie den Namen des Dokumentes sowie den Hinweis "Hochgeladen". Durch klicken auf das Auge Symbol können Sie die Datei ansehen und mit dem Mistkübel wieder löschen.



<u>Hinweis:</u> bitte achten Sie beim Hochladen von Dokumenten, dass diese nicht größer als 5 MB sind.

Ebenso achten Sie bitte auf die Länge des Dokumentennamens und vermeiden Sie Sonderzeichenkombinationen, da hier die Firewall des BRZ ansonsten den Upload aus Sicherheitsgründen verhindert.

4.2.4.1.3. Die gemeldete Person ist bereits verstorben

Sollte die zu meldende Person bereits verstorben sein, wählen Sie den Punkt "verstorben" aus und tragen Sie Vornamen und Nachnamen ein.

4.2.4.2. Hinzufügen von wirtschaftlichen Eigentums

Nach der Eintragung von der natürlichen Person müssen Sie dieser Person wirtschaftliches Eigentum zuordnen.

Zuerst wählen Sie aus dem Drop-Down-Menü "Art des wirtschaftlichen Interesses auswählen" den Punkt "wirtschaftliches Eigentum" aus ¹⁷ und klicken anschließend auf den Button + wirtschaftliches Eigentum neu hinzufügen".

Es öffnet sich die Eingabemaske für die Arten des wirtschaftlichen Eigentums.

Zuerst wählen Sie bei "Art (direkt/indirekt)", "direktes" wirtschaftliches Eigentum aus.



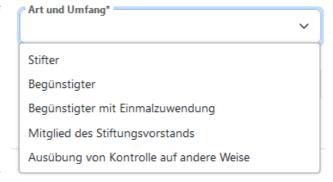
¹⁷ Im Augenblick befindet sich an dieser Stelle nur eine Auswahlmöglichkeit, diese wird aber in Zukunft mit der Umsetzung der 6. Geldwäscherichtlinie um weitere Einträge erweitert.

4.2.4.3. Direktes wirtschaftliches Eigentum

Anschließend wählen Sie bei "Art und Umfang" aus ob der wirtschaftliche Eigentümer "Stifter", "Begünstigter", "Begünstigter mit Einmalzuwendung" oder "Mitglied des Stiftungsvorstandes"

ist oder ob "Ausübung von Kontrolle auf andere Weise" vorliegt.

Stifter: Personen die Vermögen in die Stiftung eingebracht haben. Dies umfasst auch Zweit- und Nachstifter.



Begünstigter: eine Persone die in der

Stiftungsurkunde oder Stiftungszusatzurkunde als dauerhaft Begünstigter ausgewiesen werden und Zuwendungen von der Stiftung erhalten.

<u>Begünstigter mit Einmalzuwendung:</u> dies ist keine dauerhaft Begünstigter, sondern erhält eine Einmalzuwendung von mehr als 2.000 EUR pro Kalenderjahr. Einmalbegünstigte werden in der Regel vom Stiftungsvorstand festgelegt, z.B. Stipendien bei einer gemeinnützigen Stipendienstiftung.

Mitglied des Stiftungsvorstands: Personen, die eine Vorstandsfunktion ausüben.

Ausübung von Kontrolle auf andere Weise: Personen, die auf andere Weise Kontrolle ausüben.

<u>Hinweis:</u> detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Funktionen bzw. wirtschaftlichen Eigentums bei Stiftungen und stiftungsähnlichen Rechtsträgern finden Sie im Erlass und der Beispielsammlung auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen.¹⁸

4.2.4.3.1. Eintragungen von Stifteranteilen

Wenn Sie "Stifter" auswählen, dann sind verpflichtend die Stifteranteile in Prozent anzugeben.

Die Angabe erfolgt auf bis zu zwei Nachkommastellen. Im Gegensatz zu

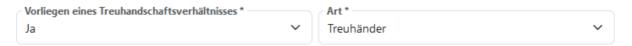


Gesellschafteranteilen können Stifteranteile auch weniger als 25% ausmachen. Auch Einträge von "0" sind möglich.

¹⁸ https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/rechtliche-grundlagen-fag-fallbeispiele-wiereg.html

<u>Hinweis:</u> die Bewertung des eingebrachten Vermögens erfolgt immer zum Stichtag der Meldung. Details dazu entnehmen Sie dem BMF Erlass.¹⁹

Sollte ein Treuhandschaftsverhältnis vorliegen, so ist dies ebenso anzugeben. Weiters hat auch die Angabe, ob die Person ein Treuhänder oder ein Treugeber ist, zu erfolgen.



<u>Hinweis:</u> bitte beachten Sie, dass wenn Sie eine Treuhandschaft eintragen, der Punkt "Relevantes Treuhandschaftsverhältnis" im Reiter "Rechtsträger" auf "Ja" setzten müssen.

4.2.4.3.2. Begünstigter mit Einmalzuwendung

Begünstigte mit Einmalzuwendung sind Personen, die Zuwendungen von mehr als 2.000 EUR pro

Kalenderjahr erhalten. Wenn Sie "Begünstigter mit Einmalzuwendung" auswählen, müssen Sie anschließend das Kalenderjahr, in dem die Einmalbegünstigung wird, auswählen.



Hinweis: es steht immer nur das aktuelle Kalenderjahr zur Verfügung.

<u>Ausnahme:</u> Im Jänner des jeweiligen Kalenderjahres **steht auch das Vorjahr** zur Verfügung, damit Einmalbegünstigte, die z.B. im Dezember des Vorjahres eine Einmalzuwendung erhalten haben, dem korrekten Kalenderjahr zugeordnet werden können.

<u>Wichtig:</u> Einmalbegünstigte werden automatisch am Beginn des nächsten Kalenderjahres beendet und müssen nicht extra ausgetragen werden.

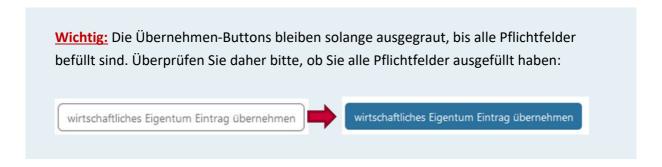
¹⁹ https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/rechtliche-grundlagen-fag-fallbeispiele-wiereg.html

Nachdem Sie alle Einträge vorgenommen haben, klicken Sie zuerst auf "wirtschaftliches Eigentum

Eintrag übernehmen" und dann, wenn Sie kein weiteres wirtschaftliches Eigentum hinzufügen möchten, auf "natürliche Person Eintrag übernehmen"

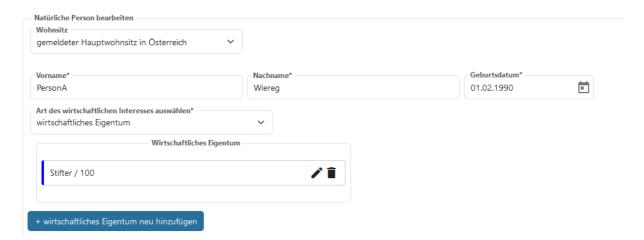
wirtschaftliches Eigentum Eintrag übernehmen natürliche Person Eintrag übernehmen

Abschließend erhalten Sie die Eintragung der natürlichen Person, mit einer kurzen Übersicht über ihren Namen, Art des Wohnsitzes sowie die Art des wirtschaftlichen Eigentums. Durch Klicken auf das Stift Symbol können Sie den Eintrag öffnen und bearbeiten und durch klicken auf den Mistkübel zur Gänze löschen.

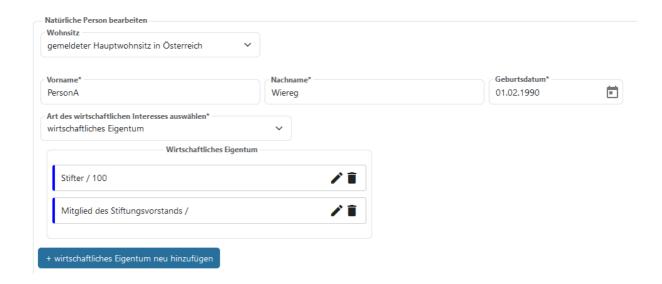


4.2.4.3.3. Eintragung von mehreren Arten des wirtschaftlichen Eigentums bei Stiftungen

Wenn bei einer Person mehrere Arten des wirtschaftlichen Eigentums bei einer Stiftung vorliegen, z.B. die PersonA ist zugleich Stifter als auch Stiftungsvorstand, so muss die Person nun nicht mehr zwei Mal angelegt werden, sondern die zweite Art des wirtschaftlichen Eigentums kann direkt bei der Person hinzugefügt werden.



Wählen Sie dazu erneut den Button "+ wirtschaftliches Eigentum neu hinzufügen aus" und führen die oben beschriebenen Schritte erneut durch, nur wählen Sie statt "Stifter" "Mitglied des Stiftungsvorstandes" aus. Nachdem Sie auch dieses wirtschaftliche Eigentum hinzugefügt haben, wird dieses auch bei der Person angezeigt:



Wenn Sie alle Arten des wirtschaftlichen Eigentums für diese Person hinzugefügt haben, klicken Sie auf "natürliche Person Eintrag übernehmen".

Damit wird der Personeneintrag übernommen. In der

Personenübersicht finden Sie nun die Person mit dem eingetragenen wirtschaftlichen Eigentum.



4.2.4.4. Sonderform gemeinnützige Stiftung

Gemeinnützige Stiftungen und Fonds gemäß § 1 BStFG 2015 und aufgrund eines Landesgesetzes eingerichtete Stiftungen und Fonds, sofern die Anwendung des WiEReG landesgesetzlich vorgesehen ist, haben bei der Eintragung der wirtschaftlichen Eigentümer einige Besonderheiten.

4.2.4.4.1. Gründer anstatt Stifter

Für diese Rechtsträger ist kein Stifter, sondern ein Gründer anzugeben. Für diese ist ebenso ein Gründungsanteil einzutragen.

4.2.4.4.2. Keine Begünstigten

Für diese Rechtsträger sind keine Begünstigten bzw. Einmalbegünstigten namentlich zu erfassen. Es ist lediglich der Begünstigtenkreis verpflichtend einzutragen.

4.3. Die Meldungsablage

Um zur Meldungsablage zu gelangen, klicken Sie auf den Reiter mit "Meldungsablage".

Dort finden Sie die, in der Vergangenheit eingebrachten, Meldungen. Ebenso finden Sie dort die Meldungsentwürfe, die Sie weiterbearbeiten können.



Sie finden eine Reihe von vordefinierten Suchkriterien vor.

Wenn Sie auf den Button "Entwurf" kicken, kommen Sie die in Bearbeitung befindlichen Meldungen vorsortiert.



4.3.1.1. Sortierfunktionen

Status verschiedene Sortierfunktionen Es gibt der in Meldungsablage. In Bearbeitung In Übermittlung 4.3.1.1.1. Status Eingebracht Es gibt vier verschiedene Status. Hier können Sie die Übermittlung fehlgeschlagen Meldungen anhand der verschiedenen Status sortieren und

anzeigen lassen. Der Status bezieht sich auf den aktuellen Übermittlungszustand der Meldung.

<u>In Bearbeitung:</u> das sind Meldungen, die <u>durch den Rechtsträger</u> selbst noch in Bearbeitung sind. Diese können Sie durch Klicken auf den Button "Bearbeiten" weiterbearbeiten.

<u>Wichtiger Hinweis:</u> Um das Formular abzuschicken und rechtsgültig einzubringen, müssen Sie im Meldeformular zur Seite "Zusammenfassung" navigieren und durch Klicken des Buttons "Abschicken" das Formular einbringen!

<u>In Übermittlung:</u> diesen Status weißt eine Meldung auf, wenn sie zwar bereits abgeschickt wurde, jedoch noch nicht eingebracht ist. Im Regelfall hat eine Meldung diesen Status nur für ein paar Sekunden.

<u>Übermittlung fehlgeschlagen:</u> es kann in Ausnahmefällen vorkommen, dass die Meldung in Status der Übermittlung "hängenbleibt" und nicht vollständig übermittelt wird. Gründe hierfür können z.B. Serverprobleme oder Verbindungsabbrüche sein. In diesem Fall kann das USP Service Center kontaktiert werden oder Sie versuchen eine gänzlich neue Meldung einzubringen.

<u>Eingebracht:</u> wenn die Meldung erfolgreich übermittelt wurde, ändert sich der Status auf eingebracht. Dies ist der finale Status.

4.3.1.1.2. Sachbearbeiter

Sie können anhand der verschiedenen Sachbearbeiter, die Meldungen bearbeitet haben, sortieren. Die Personen tragen Sie zuvor im Meldeformular im Punkt "Sachbearbeiter" eingetragen haben.

<u>Hinweis:</u> bereits eingebrachte Meldungen können nicht mehr bearbeitet oder verändert werden. Sollten Sie Änderungen der Meldung vornehmen wollen, öffnen Sie ein neues Formular, die Daten, die im Register eingetragen sind, sind bereits vorausgefüllt und Sie können nun die gewünschten Änderungen durchführen. Senden Sie abschließend das neue Formular ab.

4.3.1.1.3. Bearbeitungszeitraum

Bei den Punkten "Letzte Bearbeitung von" und "Letzte Bearbeitung bis" können Sie die Meldungen anhand des Bearbeitungszeitraums sortieren. Geben Sie ein Datum ein oder wählen Sie mit der Kalenderfunktion ein Datum aus.



Thomas Tester

4.3.1.1.4. Suchen/Aktualisieren

Unterhalb der Sortierfunktionen finden Sie eine Reihe von Buttons. Der erste davon heißt "Suchen/Aktualisieren". Nutzen Sie diesen, um die zuvor gewählten Suchkriterien anzuwenden.

4.3.1.1.5. Filter setzen, laden und löschen

Ausgewählte Suchkriterien lassen sich zu einem vordefinierten Filter zusammenfassen. Wählen Sie dazu, die von Ihnen gewünschten Suchkriterien aus und klicken auf "Aktuelle Filter speichern".



X

Danach werden Sie aufgefordert, diesen Filter zu benennen. Geben Sie einen gewünschten Namen ein und klicken auf "Speichern". Wenn Sie keinen Namen vergeben und den aktuellen Filter nicht speichern möchten, klicken Sie auf "Schließen".



Filter speichern

Testfilter

Die gespeicherten Filter stehen dann im Drop-Down-Menü "Filter" zur Verfügung. Wählen Sie den gewünschten Filter aus der Liste aus und klicken anschließend auf "gespeicherte Filter laden". Dann werden die gespeicherten Suchkriterien angewandt.

4.3.1.2. Bearbeitungsfunktionen

Am Ende einer Zeile finden Sie zu den einzelnen Meldungen Bearbeitungsmöglichkeiten. Diese sind verschieden und abhängig davon, ob die Meldung noch in Bearbeitung ist oder schon eingebracht wurde.



Meldungen, die noch in Bearbeitung sind: hier können Sie durch klicken auf "Bearbeiten" in das Formular einsteigen und dieses (weiter) bearbeiten.

4.3.1.3. Meldungszusammenfassung als PDF

Wenn die Meldung bereits eingebracht wurde, können Sie diese mit dem Button "Ansehen" im Lesemodus öffnen oder die Meldungszusammenfassung als PDF mittels des Buttons "Herunterladen" herunterladen.

In der Meldungszusammenfassung finden Sie direkt unter dem Titel die Kennung / ID der Meldung und das Einbringungsdatum (inkl. genauen Uhrzeit).

Kennung / ID: 89b5dcfb-8dec-4eeb-a58b-ec7c762834c8

Einbringungsdatum: 08.11.2024 17:36

<u>Hinweis:</u> wenn Sie bei Problemen oder Fehlern die Kennung / ID und das Einbringungsdatum (inkl. genauen Uhrzeit) übermitteln, können die Meldungen von der Technik rascher gefunden und analysiert werden.

5. Kontakte und Informationen

5.1. Telefonkontakt

<u>USP-Hotline:</u> +43 (0) 50 233 733 (werktags von Montag bis Donnerstag, von 8.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 14:30 Uhr, <u>info@usp.qv.at</u>).

- Registrierung/Anmeldung im Unternehmensserviceportal
- Zugangsdaten Admin Account
- Nutzer anlegen
- Verfahrensrechte verwalten
- Pauschalen erwerben
- Fragen zum Meldeformular

<u>WiEReG-Hotline</u>: +43 (0) 50 233 775 (werktags von Montag bis Donnerstag 09:00-12:00 Uhr, wiereg-registerbehoerde@bmf.gv.at).

Fachliche Fragen zur Ermittlung wirtschaftlicher Eigentümer

Finanzamt Österreich: +43 (0) 50 233 233, E-Mail kein gültiges Kommunikationsmittel)

- WiEReG Zwangsstrafenverfahren
- Zustellung von Schreiben und Bescheiden
- Bescheidbeschwerden

5.2. Weiterführende Informationen, Rechtsquellen und Fallbeispiele

5.2.1. Rechtsquellen

Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer ist eine Umsetzung der Art. 30 und 31 der Richtlinie (EU) 2015/849 (4. Geldwäscherichtlinie) in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843 (5. Geldwäscherichtlinie) Mit dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), BGBl. I 136/2017 wurde das von der 4. und 5. Geldwäscherichtlinie vorgesehene Register für Gesellschaften und sonstige juristische Personen sowie das Register für Trusts in einem zentralen Register umgesetzt:

- Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), BGBl. I 136/2017, in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2023
- WiEReG-NutzungsentgelteV, BGBl. II Nr. 77/2018, in der Fassung BGBl. II Nr. 437/2019
- WiEReG-EinsichtsV, BGBl. II Nr. 390/2019

5.2.2. Der WiEReG BMF-Erlass

Das Bundesministerium für Finanzen veröffentlichte am 26. April 2018 zur Feststellung, Überprüfung und Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern einen umfangreichen Erlass, in dem die Rechtsansicht des BMF für eine große Bandbreite an Fragestellungen dargelegt wird. Der Erlass wurde aufgrund der Einführung der Compliance-Packages, der Änderungen aufgrund der Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie und der an die Registerbehörde gerichteten Anfragen umfassend überarbeitet und unter BMF-AV Nr. 171/2020 neu veröffentlicht. Aufgrund der WiEReG Novelle 2023 wurden der Erlass abermals überarbeitet und unter BMF-AV Nr. 126/2024 neu veröffentlicht. Die aktuelle Fassung des Erlasses finden sie über die Findok des Bundesministeriums für Finanzen.

5.2.3. Fallbeispiele des BMF

Auf der Grundlage von Anfragen an die Registerbehörde wurde eine umfangreiche Beispielsammlung erstellt, die regelmäßig um aktuelle Fallbeispiele erweitert wird: https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/rechtliche-grundlagen-faq-fallbeispiele-wiereg.html

5.2.4. Informationen über Register anderer Mitgliedstaaten und von Drittstaaten

Informationen über die Register wirtschaftlicher Eigentümer der EU-Länder, Islands, Liechtensteins oder Norwegens sowie die Links zu den Websites der nationalen Register können über das Europäische Justizportal abgerufen werden: Europäisches Justizportal - System zur Vernetzung der Register wirtschaftlicher Eigentümer

5.2.5. Rechtsformspezifische Nachweise und länderspezifische Informationen

Für ausgewählte Jurisdiktionen stellt die Registerbehörde länderspezifische Informationen zur Verfügung, die laufend aktualisiert und erweitert werden. Darin sind Hinweise zu den landestypischen Rechtsformen und zu den landesüblichen Nachweisen (jeweils für spezielle, lokal verfügbare Rechtsformen) enthalten.

Sie finden diese unter folgendem Link https://www.bmf.gv.at/services/wiereg/rechtliche-grundlagen-faq-fallbeispiele-wiereg.html

6. Symbolerklärung

<i>i</i>	Eintrag bearbeiten.
	Eintrag löschen.
	Es ist kein Eintrag oder Datei zum Löschen vorhanden.
×	Löschen einer Eingabe; findet sich immer in der rechten oberen Ecke der Umrahmung eines Eingabefeldes.
•	Hochgeladene Datei ansehen.
	Es ist keine Datei zum Ansehen vorhanden.
Durchsuchen	Wählen Sie eine Datei zum Hochladen aus.
Rechtsform Kommanditgesellschaft	Graue Felder mit grauer Schrift sind im Formular nicht änderbar. Die Informationen werden vom jeweiligen Stammregister direkt übernommen.
Art der Meldung *	Mit einem * markierte Felder sind Pflichtfelder, die befüllt bzw. ausgewählt werden müssen.
▲ Pflichtfeld	Hinweis, dass ein Pflichtfeld nicht befüllt wurde.
natürliche Person Eintrag übernehmen	Weiße Buttons mit grauer Schrift bedeuten, dass noch nicht alle Pflichtfelder befüllt wurden. Der Eintrag kann nicht übernommen oder gespeichert werden.
natürliche Person Eintrag übernehmen	Blaue Buttons mit weißer Schrift bedeuten, dass alle Pflichtfelder befüllt wurden. Der Eintrag kann übernommen und gespeichert werden.
Möchten Sie auf Meldebefreiung verzichten?* Ja Nein	Auswahlbuttons; Sie müssen eine der angegebenen Auswahlmöglichkeiten auswählen.
~	Drop-Down-Menü; klicken Sie auf den nach unten zeigenden Pfeil und wählen eine der aufscheinenden Auswahlmöglichkeiten aus.
Nachname*	Weiße Eingabefelder können bearbeitet werden.
Geburtsdatum* TT.MM.JJJJ	Datumsfelder; geben Sie ein Datum im Format TAG.MONAT.JAHR an oder klicken auf das Kalendersymbol und wählen eine Datum aus.